

Gemeinsamer Antrag 2022 und Vor-Ort-Kontrollen

**Informationsveranstaltungen online
am 15.03.22, 17.03.22 und 23.03.22**

Klaus Gölz, Jürgen Boschert, Hans-Peter Eller
Fachbereich Landwirtschaft

Im Überblick:

- **Gemeinsamer Antrag 2022**
- **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023**
- **Ausblick auf das neue FAKT II – Programm ab 2023**
- **Vor-Ort-Kontrolle**

Einreichungs-/Ausschlussfrist

für den Gemeinsamen Antrag 2022
(einschl. der anspruchsbegründenden Unterlagen)

Montag, 16. Mai 2022

Eine verspätete Einreichung des Gemeinsamen Antrags bzw. Nachmeldung einzelner Anträge (z.B. AZL, FAKT) führt zu Abzügen bzw. zur Ablehnung:

- **im Zeitraum vom 17. Mai – 10. Juni 2022** erfolgt je verspäteter Arbeitstag 1 % Kürzung
- **ab dem 11. Juni 2022** wird der Gemeinsame Antrag als verfristet **abgelehnt!**

Flächenänderungen nach Einreichung des Antrags

bis 31. Mai 2022	Die Nachmeldungen oder Anpassung einzelner landw. Schläge inklusive ÖVF ist <u>ohne Kürzungen</u> der Beihilfen möglich.
01. - 10. Juni 2022	Zusätzlich gemeldete Flächen (z.B. Vergrößerung von Schlägen/Teilschlägen) führen dazu, dass der <u>komplette Schlag</u> als nachgemeldet gilt: Folge: Kürzung von 1 % je verspäteter Tag für den betroffenen Schlag. Die Nachmeldung von ÖVF's ist grundsätzlich bis 11.06.2022 ohne Kürzung möglich.
11. - 22. Juni 2022	Bei zusätzlich gemeldeten Flächen in diesem Zeitraum wird <u>nur die neue zusätzliche Teilschlagfläche</u> als verfristet abgelehnt.
11. - 22. Juni 2022	<u>Vorabprüfungsphase:</u> Abmeldung von Flächen (Verkleinerung von Schlägen/ Teilschlägen) z.B. zur Auflösung von Überlappungen (GIS-1) oder Überschreitung der Bruttoflächen (GIS-2) sind <u>sanktionsfrei</u> möglich.

Bitte beachten: Wenn Sie den Gemeinsamen Antrag nochmals bearbeiten und ändern ist der Antrag **erneut** elektronisch in FIONA einzureichen!

Vorabprüfungsphase 11. – 22. Juni 2022

Vorabprüfung auf Doppelbeantragung, Überschreitung der Bruttoflächen, FAKT-Höchstflächen und Prüfung von Landschaftselementen, die als ÖVF beantragt sind

Die grafisch beantragten Flächen **aller eingereichten Anträge** werden miteinander und mit der landwirtschaftlichen Bruttofläche abgeglichen.

GIS-1 Überlappungen (Hinweis) der Antragsflächen mit Antragsflächen anderer Antragsteller z. B. Doppelbeantragungen

GIS-2 Bruttoflächen-Überschreitungen (Fehler)

als Fehler in FIONA bei Antragsflächen außerhalb der Bruttofläche. Dieser Fehler kann bereinigt werden durch Abschneiden an der Bruttofläche oder Setzen eines Referenzpflegeauftrags (RPA). Nach Setzen eines RPA wird aus dem Fehler ein Hinweis.

GIS-10 bis GIS-15 FAKT-Höchstflächen (Höchstflächen Ackerland, Grünland)

Bei Beantragung bestimmter FAKT-Maßnahmen – Prüfung in FIONA-GIS, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT-Höchstfläche liegen. Bei Überschreitung wird ein Fehler erzeugt.

ÖVF-Prüfungen (GIS-24, GIS-25)

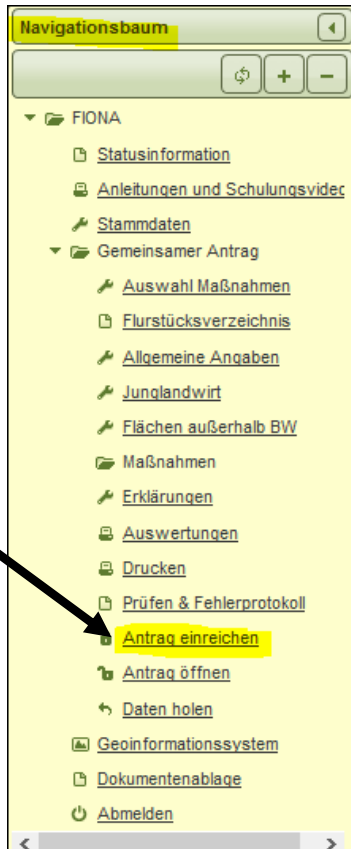
Wird ein CC-LE als ÖVF beantragt, wird geprüft, ob der beantragte Nutzcode für das ÖVF dem CC-LE Typ entspricht und auf Ackerland liegt.



Termine zum Gemeinsamen Antrag 2022

Termine (unter Vorbehalt)	Art
seit 27.01.2022 bis Start von FIONA	Wartungspause und Umstellung von FIONA auf das neue Antragsjahr 2022
Mitte Februar 2022	Versand der Antragsunterlagen (Wichtige Informationen zum Antrag, Erläuterungen und Ausfüllhinweise, CC-Broschüre, Codeliste, FIONA-Wegweiser und weitere Infoblätter)
ab 08. März 2022	Start von FIONA 2022 zur eigenen Bearbeitung des Antrags Start einer DEMO-Version zum Üben www.fiona-antrag.de

Elektronisches Einreichen des Antrags



Wegfall des komprimierten Antrags seit 2021

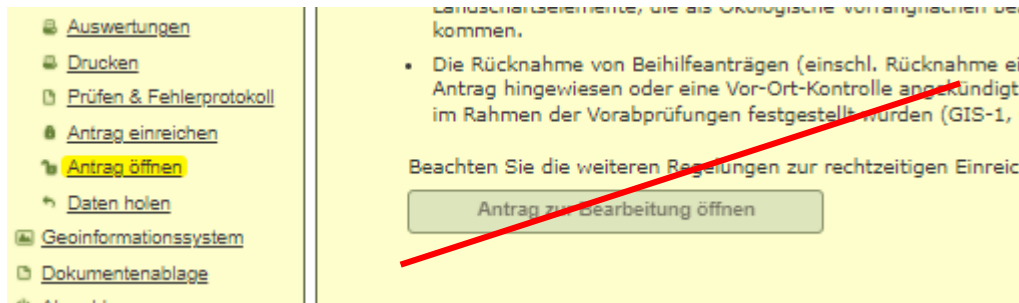
- Sie reichen Ihren Antrag ausschließlich elektronisch in FIONA ein über den neuen Auswahlpunkt „**Antrag einreichen**“.
- Diese **elektronische Einreichung** entspricht gleichzeitig dem Eingang Ihres Antrags bei Ihrer unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB). Sie erhalten eine Eingangsbestätigung, die in der Dokumentablage hinterlegt wird.
- Die Abgabe des komprimierten Antrags in Papier mit Unterschrift bei der ULB entfällt!
- Unter „Statusinformation“ wird der Stand der Bearbeitung angezeigt (unbearbeitet, in Bearbeitung, GA bei ULB eingegangen). Der Eingang des Antrags wird mit Datum und Uhrzeit gelistet.

The screenshot shows a form titled 'Informationen für Test5 Test5 (089990005098)'. The form contains several fields with labels and values. The field 'Stand Bearbeitung' is highlighted with a yellow background. A black arrow points from the left towards this field.

Unternehmensnummer	089990005098
Unternehmensbezeichnung	
Antragstellername	Test5 Test5
Adresse	Test Str. 5 23936 Testorf-Steinfurt
Stand Bearbeitung	In Bearbeitung (AST)
	Eingänge bei der ULB
	keine

Wegfall Funktion „Antrag öffnen“

- Die Funktion „Antrag zur Bearbeitung öffnen“ entfällt ab 2022.



- Nachdem ein Antrag eingereicht wurde oder nach erneuter Anmeldung in FIONA kann sofort weitergearbeitet werden.
- Ein entsprechender Hinweis, dass Änderungen seit dem letzten Einreichen vorgenommen worden sind, wird in der Kopfleiste angezeigt.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie nach Einreichung Ihres Antrags weitere Änderungen vorgenommen haben, dass Sie den Antrag erneut elektronisch einreichen. Nur dann werden die Änderungen auch wirksam übernommen.

Vollmacht für Meldevertreter erteilen via HIT



- **2021:** schriftliche Vollmacht für Meldevertreter (z.B. Bauernverband, Beratungsdienste) erforderlich für die Berechtigung den Gemeinsamen Antrag auch elektronisch einzureichen.
- **2022:** die schriftliche Vollmacht fällt weg. Es muss über die HIT-Datenbank, www.hi-tier.de, ein neuer Vollmachtstyp ausgewählt werden für die rechtskräftige Einreichung des GA.
- Folgende zwei neue Vollmachtstypen sind in HIT eingerichtet:
 - 825 Vollmacht Gemeinsamer Antrag (GA) BW **mit Einreichfunktion**
 - 826 Vollmacht Gemeinsamer Antrag (GA) BW **ohne Einreichfunktion**

Die Antragsteller müssen entscheiden, welchen Typ sie an den Meldevertreter vergeben möchten. Die Meldevertreter wurden vom Ministerium (MLR) im Dezember schriftlich informiert.

Auswertung 6: Schlaginformation Gebietskulisse Wasser - neue Spalte zu Nitratgebiete § 13a DüV

Bei der Auswertung 6 gibt es jetzt auch die Information, ob ein Schlag im Nitratgebiet nach § 13 a Düngeverordnung (DüV) liegt.

te (SchALVO-Kulisse) 2021									
 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg									
dig. jedoch der Auswaschungsklasse "B" zuzuordnen. ng noch Bodentiefe vorhanden ist.									
BGBl. I S. 1305, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung Grundausgleiches. Begründung: Bestimmte Auflagen, die bislang im Rahmen der									
Nutz- code	Name	WSG- Nr.-Amt	Teil- be- reich (TB)	PSM	Nitratklasse	Zone	Be- grü- nung	AWKL	Nitrat- gebiet § 13a DüV



Neue Auswertung 7: Schlagverzeichnis mit wasserschutzrelevanten Informationen

Komplettes Flächenverzeichnis mit wasserschutzrelevanten Informationen: Lage in Wasserschutzgebieten, WSG-Nitratklasse, Auswaschungsrisikoklasse, Lage in Nitratgebieten nach § 13a DüV, im eutrophierten Gebiet



Antragsteller: Test2, Test2
UD-Nummer: 08 999000 2045
Eingang bei ULB:
Bearbeiter: 08 999000 2045 [AST]

Zusätzliche Informationen zu beantragten Schlägen mit wasserschutzrelevanten Informationen

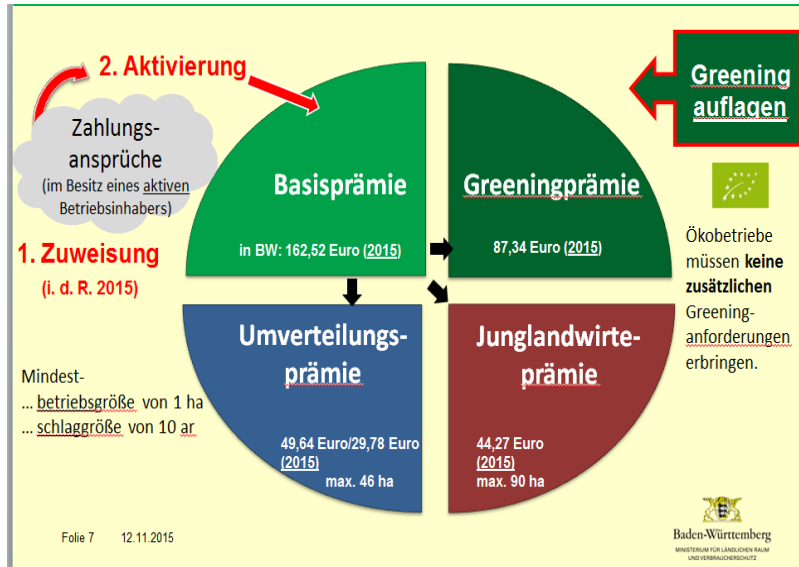
Diese Liste gibt Ihr komplettes Flächenverzeichnis wieder mit folgenden wasserschutzrelevanten Informationen: Lage in Wasserschutzgebieten, Auswaschungsrisikoklasse, Lage in Nitratgebieten nach § 13a DüV, im eutrophierten Gebiet.
Das Flächenverzeichnis enthält u. U. noch fehlerhafte Angaben.
In der Auswertung wurden ggf. Datenfelder mit fehlerhaften Angaben berücksichtigt.

Schlag Nr.	Bezeichnung aus GIS 1)	Nutzfläche mit LE (ha)	Kultur im Antragsjahr 2)		Davon Nutzfläche mit LE im Wassersch (ha)	WSG-Nr. (Amt)	Teilbereich (TB)	Pflanzenschutz/saniert. gebiet	WSG-Nitratklasse	WSG-Zone	Auswaschungsrisikokl.	Im Nitratgebiet nach § 13a DüV	Im eutrophierten Gebiet
			Kulturart	Nutzcode									

1) Es wird die im GIS vergebene Bezeichnung für einen Schlag/Teilschlag angezeigt.

2) Auch Schläge ohne NC werden angezeigt.

Direktzahlungen im Überblick



Prämiensätze 2021	
Basisprämie	170,77 €/ha (2020: 173,16 €/ha)
Greeningprämie	83,17 €/ha (2020: 84,74 €/ha)
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	50,12 €/ha (2020: 50,82 €/ha)
Umverteilungsprämie für weitere 16 ha	30,07 €/ha (2020: 30,49 €/ha)
Juglandwirteprämie (Förderung max. 5 Jahre)	44,27 €/ha (2020: 44,27 €/ha)

Basisprämie seit 2019 - Einheitlicher Fördersatz in allen Bundesländern

Voraussetzungen für Direktzahlungen

Keine Änderungen zum Vorjahr

- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße von 1,00 ha beihilfefähige Fläche
- Mindestschlaggröße in Baden-Württemberg von 10 Ar
- die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zum **16. Mai 2022** zur Verfügung stehen, d.h. die Fläche muss an diesem Stichtag eindeutig dem Betrieb zugeordnet sein (landw. Nutzung im Namen und auf Rechnung des Antragstellers). Alle selbst bewirtschafteten Flächen sind im GA anzugeben.
- die landwirtschaftliche Fläche muss während des kompletten Kalenderjahres beihilfefähig sein, d.h. landwirtschaftlich genutzt werden können. Nichtlandwirtschaftliche Nutzung darf nicht länger wie 14 Tage am Stück oder 21 Tage im ganzen Jahr erfolgen.

Aktivierung der Zahlungsansprüche (ZA) im FSV:

0 = keine ZA-Aktivierung

1 = ZA-Aktivierung

2 = ZA-Neuzuweisung 2022 und Aktivierung

Angabe von Flächen im GA

- Alle Betriebsflächen, die Sie selbstbewirtschaften, sind im Antrag anzugeben
- **Im Umkehrschluss: für NICHT selbst bewirtschaftete Flächen kann kein Antrag gestellt werden**
- **Voraussetzungen für die Anerkennung als „selbst bewirtschaftet“**
 - Bewirtschaftung erfolgt auf eigene Rechnung und eigenes Risiko
 - Betriebsinhaber verfügt über die Fläche
- **Nicht erfüllt sind diese Bedingungen z.B. wenn**
 - Flächen verpachtet sind oder zur Bewirtschaftung überlassen wurden
 - Flächen Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung gestellt werden (z.B. für Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren)
- **„Zuhilfenahme Dritter“ (z.B. Lohnunternehmen) ist ggfs. zulässig**
 - jedoch muss auch dann nachweisbar die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung erfolgen (= Antragsteller bezahlt für die erbrachte Leistungen)
 - und er muss weiter über die Fläche verfügen können (d.h. der Antragsteller trifft die Entscheidungen über die Bewirtschaftung)

SchALVO

Umstufungen von Wasserschutzgebieten ab 01.01.2022

Folgende Schutzgebiete werden ab 2022 aufgrund steigender Nitratkonzentration im Rohwasser von Normalgebiet **in Problemgebiet hoch gestuft**:

WSG-Nr.	Name des Schutzgebietes	Betroffene Gemarkungen
437015	WSG Neunbrunnengruppe	Beuren, Blochingen, Bremen, Mengen, Hohentengen
437021	WSG Wagenhausertal II	Bolstern, Haid, Hüttenreute
437046	WSG Stockbrunnen II	Herdwangen, Oberndorf

Für die betroffenen Antragsteller in den neuen Problemgebieten gelten ab 2022 die SchALVO-Regelungen mit verschiedenen Vorgaben zur Düngung, Bodenbearbeitung und Fruchtfolgegestaltung.

Die Antragsteller können ab 2022 den SchALVO Pauschalausgleich beantragen.

SchALVO

Umstufungen von Wasserschutzgebieten ab 01.01.2022

Folgende Schutzgebiete werden ab 2022 aufgrund steigender Nitratkonzentration im Rohwasser von Problemgebiet **in Sanierungsgebiet hoch gestuft**:

WSG-Nr.	Name des Schutzgebietes	Betroffene Gemarkungen
437033	WSG Oberlausheim	Magenbuch
437077	WSG Spitzbreite	Burgweiler, Kalkreute
437095	WSG Albergasse	Bonndorf, Moosheim, Bad Saulgau

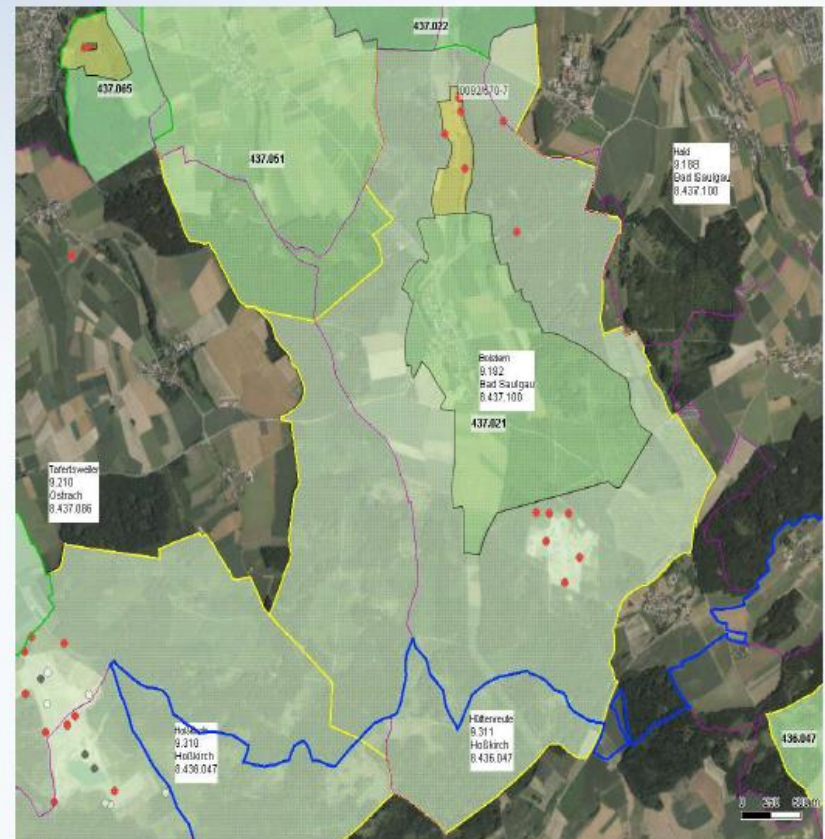
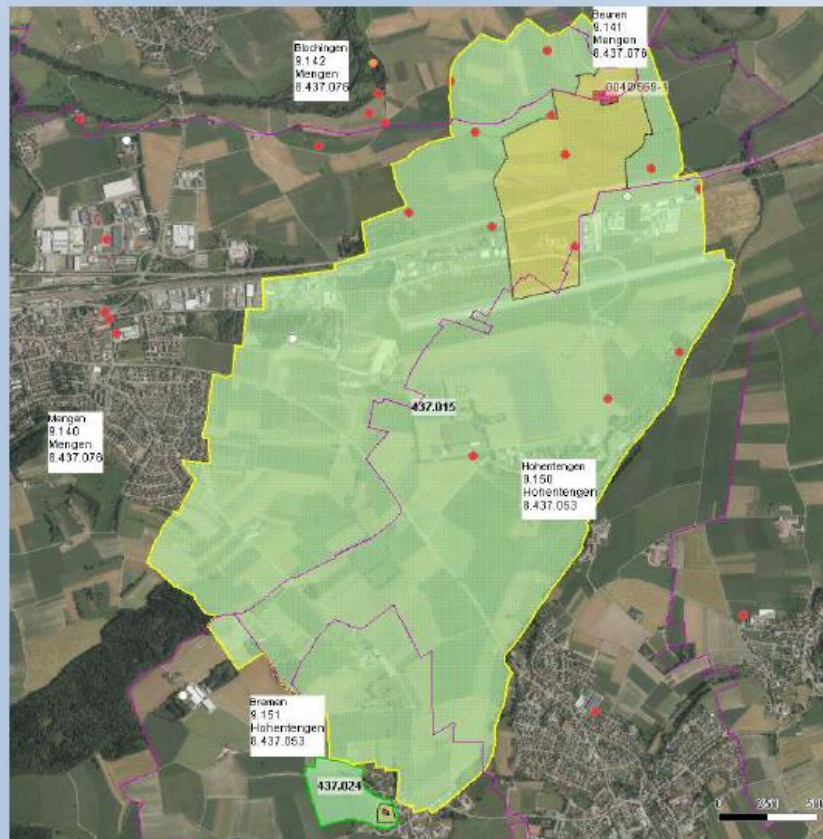
Für die betroffenen Antragsteller in den neuen Sanierungsgebieten gelten ab 2022 wenige zusätzliche Vorgaben nach Anlage 6 der SchALVO z.B. das Verbot von Sekundärrohstoffdüngern.

Die Antragsteller können ab 2022 weiterhin den Pauschalausgleich beantragen und zusätzlich den Sonderausgleich in Sanierungsgebieten.

Wasserschutzgebiete im Landkreis Sigmaringen – Hochstufungen 2022

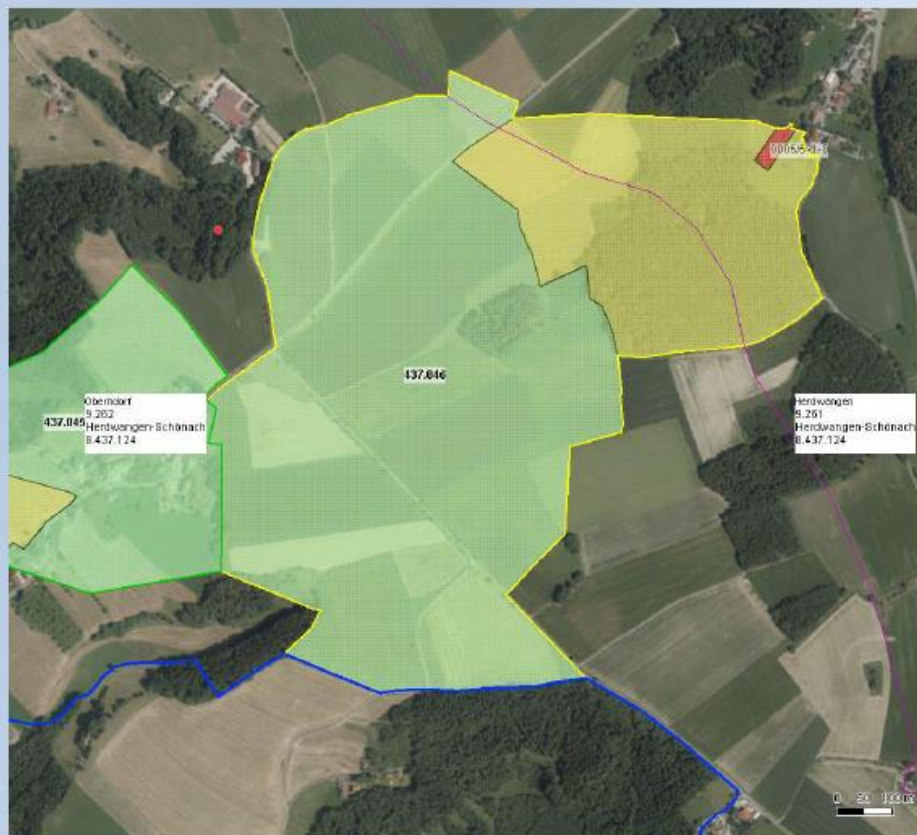
WSG 437015 Neunbrunnengruppe
Hochgestuft vom Normalgebiet (2021)
zum **Problemgebiet (2022)**

WSG 437021 Wagenhausertal II
Hochgestuft vom Normalgebiet (2021)
zum **Problemgebiet (2022)**



Wasserschutzgebiete im Landkreis Sigmaringen – Hochstufungen 2022

WSG 437046 Stockbrunnen II
Hochgestuft vom Normalgebiet (2021)
zum **Problemgebiet (2022)**

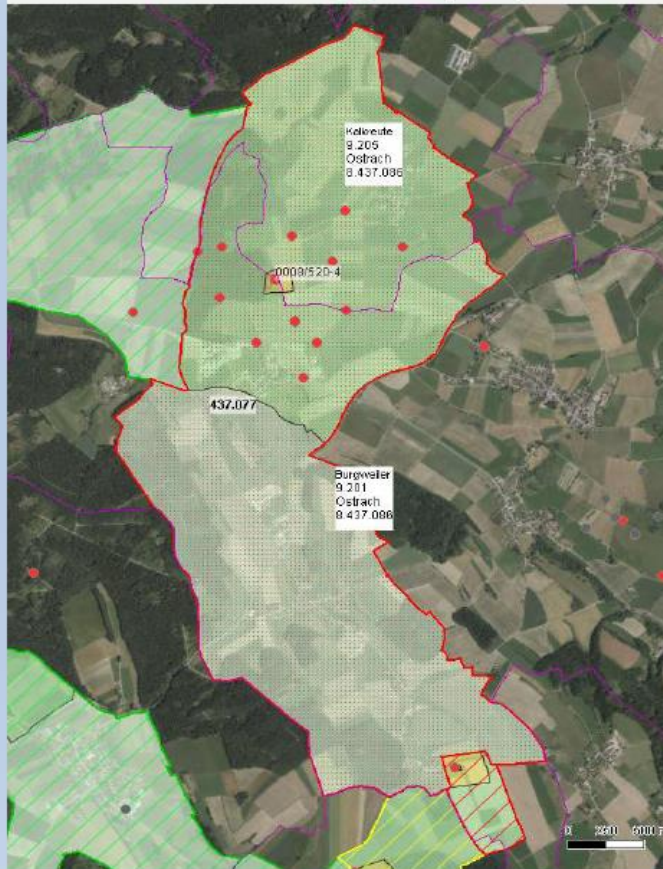


WSG 437033 Oberlausheim
Hochgestuft vom Normalgebiet (2021)
zum **Sanierungsgebiet (2022)**



Wasserschutzgebiete im Landkreis Sigmaringen – Hochstufungen 2022

WSG 437077 Spitzbreite
Hochgestuft vom Problemgebiet (2021)
zum **Sanierungsgebiet (2022)**



WSG 437095 Albergasse
Hochgestuft vom Problemgebiet (2021)
zum **Sanierungsgebiet (2022)**



Fragen zur Einstufung von Wasserschutzgebieten, zum
Ausgleich und zu den Bewirtschaftungsauflagen nach
SchALVO beantworten Ihnen gerne

Frau Wieland: 07571/102-8625
Herr Böhrer: 07571/102-8628



SchALVO

SchALVO Ausgleichssätze ab 2021

Das Verfahren zur erneuten Notifizierung der SchALVO durch die EU-Kommission ist abgeschlossen. Die SchALVO wurde bis Ende 2025 genehmigt.

Der Pauschalausgleich für Flächen, die gleichzeitig in einem Nitratgebieten nach § 13 a DüV liegen (Rote Gebiete), musste wie folgt abgesenkt werden:

- Pauschalausgleich in Problem- und Sanierungsgebieten, die gleichzeitig auch § 13a Nitratgebiete nach DüV sind (Rote Gebiete):
seit 2019: 103 €/ha, ab 2021: 45 €/ha
- Pauschalausgleich in Problem- und Sanierungsgebieten außerhalb von § 13a Nitratgebieten:
seit 2019: 120 €/ha, ab 2021: keine Änderung
- seit 2018 gilt: **Sanierungsgebiete** mit Nitratgehalt > 50 mg/l bzw. Nitratgehalt 40-50 mg/l und steigendem Trend:
Auszahlung als De-minimis-Beihilfe, ab 2021: keine Änderung

Änderungen bei FAKT 2022

- Sofern die **kulissenbezogenen FAKT-Maßnahmen** (B4 „Extensive Nutzung von Biotopen“, B5 „Extensive Nutzung von kartierten FFH-Mähwiesen“) erst zur Antragstellung 2021 neu ausgewiesen und in FIONA angezeigt werden konnten, ist für diese Flächen eine Förderung möglich, auch wenn kein FAKT-Vorantrag gestellt wurde.
- Nach Art. 83 Abs. 2 EU-Kontroll VO ist **ab dem Antragsjahr 2022 die Erstattung von Kontrollkosten nicht mehr zulässig**. Förderung in Ba-Wü bisher über die FAKT-Maßnahme D2.3 „Ökologischer Landbau – Kontrollnachweis mit 60 Euro/ha (max. 600 Euro je Betrieb).
Künftig wird für den zusätzlichen Arbeitszeitaufwand für die Betriebsführung ein **Ausgleich für Transaktionskosten von 40 Euro/ha** (max. 600 Euro je Betrieb) gewährt.

FAKT 2022

Neueinstieg, Erweiterung, Umstieg

Neueinstieg, Erweiterung, Umstieg in neue FAKT-Maßnahmen

- Für 2022 besteht weiterhin die Möglichkeit des **Neueinstiegs**, der **Erweiterung** einer bestehenden Verpflichtung (Erhöhung) oder des **Umstiegs** in eine höherwertige Maßnahme (mit Ausnahme von E 2.2)
- Beim Neueinstieg entsteht ein **1-jähriger Verpflichtungszeitraum bis 31.12.2022**
- Der Neueinstieg ist auch in FAKT-Teilmaßnahmen möglich, deren Laufzeit am 31.12.2020 beendet und in 2021 nicht verlängert wurde.
- Für den Neueinstieg, Erweiterung des Verpflichtungsumfangs oder Umstieg in eine höherwertige FAKT-Maßnahme in 2022 ist jedoch ein **vorheriger FAKT-Vorantrag notwendig**, der im Zeitraum vom 02.11.-15.12.2021 gestellt werden konnte.
- Neue GA-Antragsteller, die bis zum 15.12.2021 noch keine Unternehmensnummer hatten und deshalb keinen FAKT-Vorantrag über FIONA einreichen konnten dürfen den FAKT-Vorantrag für 2022 schriftlich mit einem Formular nachholen. Dies gilt auch für Antragsteller, die bisher noch nicht am FAKT teilgenommen haben.

FAKT 2022

Verpflichtungsverlängerungen

Verlängerung bisheriger FAKT-Maßnahmen

- Bestehende FAKT-Maßnahmen, die zum 31.12.2021 ausgelaufen sind, können in 2022 grundsätzlich im selben Umfang **um 1 Jahr bis 31.12.2022 verlängert** werden.
- Die FAKT-Maßnahme E 2.2 „Brachebegrünung mit Blühmischungen, die als ÖVF beantragt werden“ kann nicht mehr verlängert werden.
- kommt es im Verlängerungsjahr zu einer Unterschreitung des Verpflichtungsumfangs – entsteht **keine** Verlängerung
- Die **1-jährige Verlängerung** ist auch ohne FAKT-Vorantrag möglich.

FAKT-Vorantrag für 2022

Der FAKT-Vorantrag für das Antragsjahr 2022 war über FIONA im Zeitraum 02.11. – 15.12.2021 möglich

FAKT-Vorantrag ist erforderlich für

- Neueinstieg, Erweiterung des laufenden Verpflichtungsumfangs oder bei Umstieg in einer höherwertige FAKT-Maßnahme
- 1-jährige Tierwohlmaßnahmen G1 (Sommerweideprämie), G2 (Tiergerechte Mastschweinehaltung) und G3 (Tiergerechte Masthühnerhaltung)

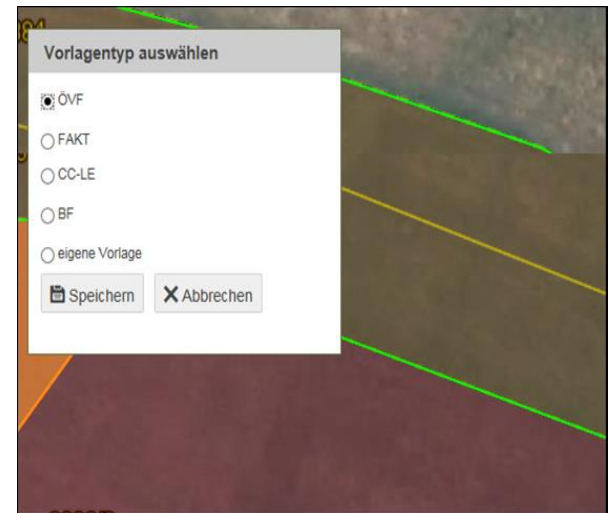
FAKT-Vorantrag ist nicht erforderlich bei

- Fortführung der noch laufenden mehrjährigen Verpflichtung
- Verlängerung um 1 Jahr im bestehenden Umfang

Herbst-Änderungsmeldung 2022 bei ÖVF oder FAKT-Begrünungen

Für die „**Herbst-Änderungsmeldungen**“ ist seit 2018 verpflichtend grafisch in FIONA-GIS **eine Vorlage** zu digitalisieren und unter dem entspr. Typ „**ÖVF**“ oder „**FAKT**“ zu speichern, soweit durch geänderte Schlagaufteilungen neue Schlaggeometrien notwendig sind.

Die Änderungen sind schriftlich mitzuteilen. Für die Meldung kann die FIONA-Auswertung 5 „Schlagflächen“ verwendet werden. Ein Leerformular steht auch unter www.ga-sig.de zur Verfügung.



Fristen für die Änderungsmeldung:

- ÖVF-Zwischenfrüchte bis 04.10.2022
- FAKT-Herbstbegrünung bis 15.09.2022
- FAKT-Begrünungsmischungen und FAKT-Winterbegrünung bis 31.08.2022

Optionen für E 8

„Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen (ökologische Zellen)“ seit 2021

Neueinstiege in die neue **FAKT-Maßnahme E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen – ökologische Zellen“** in 2021 und 2022 enden am 31.12.2022 (= Ende der Förderperiode für FAKT I)



Wie geht es weiter in 2023? Die Antragsteller haben in 2023 drei Optionen:

- E8 wird im neuen FAKT II nicht fortgesetzt;
- E8 wird auf einer anderen Fläche mit einer **neuen 5-jährigen Laufzeit** im FAKT II beantragt (mit Neueinsaat);
- E8 wird **auf der „alten Fläche“**, jedoch ohne Neueinsaat, mit einer **neuen 5-jährigen Laufzeit** im FAKT II beantragt.



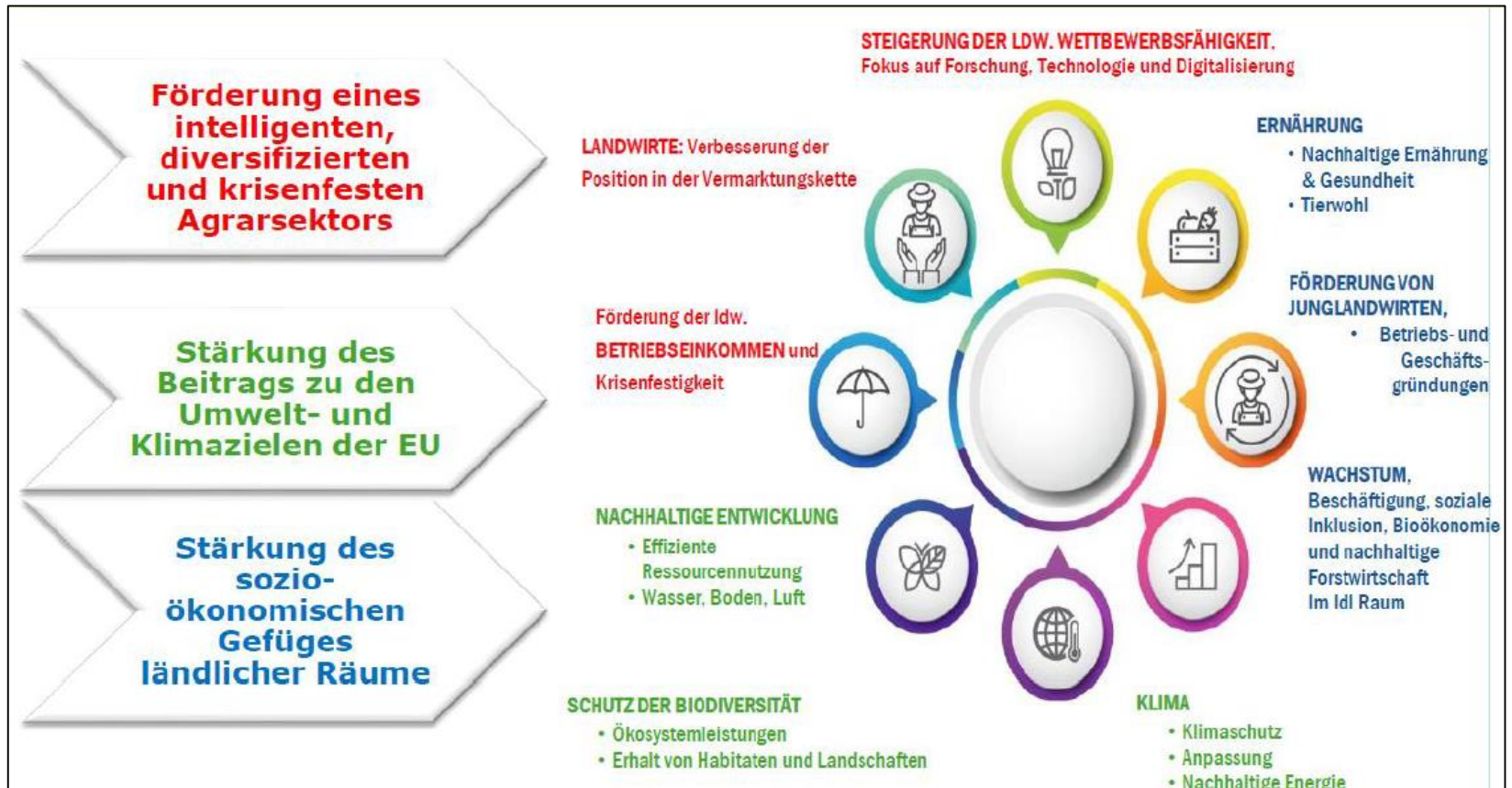
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Ziele der neuen GAP

Generelle Ziele

Spezifische Ziele



Green Deal der EU

Executive Vice-President: Frans Timmermans



GAP-VO: mind. 40 % für Klimaziele !

Quelle: EU KOM 2020

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM



Strategie „Vom Hof auf den Tisch“: Für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2020

Ziel ist ein nachhaltiges Lebensmittelsystem zur Eindämmung des Klimawandels sowie der Herstellung von Ernährungssicherheit und positiven Wirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tiergesundheit, Tierwohl, und biologische Vielfalt.

- Umfassende umwelt- und klimarelevante Investitionen
- Ausweitung des ökologischen Landbaus auf 25% der Fläche bis 2030
- Förderung alternativer Landbewirtschaftungsmethoden
- Weniger Nährstoffverluste (-50%) und Düngemiteleinsatz (-20%) bis 2030
- Verringerung von Menge und Risiko des Pestizid-Einsatzes (-50%) bis 2030
- Verbesserung des Tierwohls

durch:

→ *BW: BioDivStärkungsgesetz*

- Zielorientierte Ausgestaltung der GAP-Strategiepläne
- Durchsetzung bestehender Rechtsnormen
- Forschungs- und Innovationsförderung (10 Mrd. Landw., Forsten und Fischerei)
- Flankierende Handelspolitik (z.B. bezüglich Tierschutz, Pestizide, Antibiotika etc.)

Quelle: Prof. Dr. Martin Scheele, Humboldt Uni Berlin, 4.11.2020

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

1. und 2. Fördersäule bleiben bestehen

	alt	neu ab 2023
1. Säule:	Umschichtung in 2. Säule	Umschichtung in 2. Säule
	Junglandwirte/innen	Junglandwirte/innen
	Erste Hektare (UVP)	Erste Hektare (UVP)
	Greeningprämie	Öko-Regelungen
	Basisprämie	Basisprämie
	-	Gekoppelte Prämie
2. Säule	• Maßnahmen an Öko-Regelungen (1.Säule) anpassen • Ziele aus Biodiversitätstärkungsgesetz umsetzen • weitere Maßnahmen ergänzen (u.a. weitere FAKT-Angebote)	
Konditionalität	Cross Compliance	Konditionalität = Cross Compliance + Greening - Anforderungen ab 2025: soziale Konditionalität integrieren

GAP-Reform 2023: Grundsätze



Die GAP soll unter anderem grüner, gerechter und einfacher werden!

Grundsätze

- **Verstärkte Umschichtung in die 2. Säule** (10-15 % der Direktzahlungen)
- mehr Geld für **kleine und mittlere Betriebe – Umverteilungsprämie** (12 % der DZ)
- mehr Geld für **Junglandwirte** (3 % der DZ)
- Einführung von **-freiwilligen- Öko-Regelungen** (Eco-Schemes, 23 % der DZ)
- gekoppelte **Prämien für Mutterschafe, -ziegen und -kühe** (2 % der DZ)
- **Abschaffung der Zahlungsansprüche**
- **Konditionalität** als Voraussetzungen für die Zahlungen (ersetzt bisheriges Greening und Cross-Compliance)
- Die Mitgliedsstaaten erhalten **(etwas) mehr Gestaltungsfreiheit**.
- Es gibt nur noch einen GAP-Plan für ganz Deutschland (den **GAP-Strategieplan**).

GAP 2023: Grundsätze



1. Verstärkte Umschichtung der Direktzahlungen in die 2. Säule

- bereits erfolgt in 2021: 6 % und 2022: 8 %
- 2023: 10 %
- 2024 bis 2026: schrittweise bis auf 15 % (11 %, dann 12,5 % und 15 %)

2. Umverteilungsprämie

- **12 %** der Direktzahlungen werden für die Förderung kleiner u. mittlerer Betriebe eingesetzt (DE: 531 Mio. € in 2023, BW: 65 Mio. € in 2023)
- für die **ersten 40 ha zusätzlich: 70 €/ha** (bisher: erste 30 ha: 50 €/ha)
- für die **weiteren 20 ha zusätzlich: 40 €/ha** (bisher: für weitere 16 ha: 30 €/ha)

3. Junglandwirteprämie

- Für die Junglandwirte wird zukünftig **3 %** der nationalen DZ verwendet (DE: 148 Mio. €/Jahr, BW: 20 Mio./Jahr)
- Förderung **ca. 134 €/ha für eine Fläche von max. 120 ha im Betrieb (Obergrenze)**, bisher: 44 €/ha bis max. 90 ha)
- Anforderungen an Qualifikation (Abschlussprüfung/Studienabschluss im Bereich Landwirtschaft o. Teilnahme an 300 stündiger Bildungsmaßnahme o. vor der Antragstellung mind. 2-jährige Tätigkeit in lw. Betrieb aufgrund Arbeitsvertrag, mithelfender Familienangehöriger oder Gesellschafter mit wöchentl. Arbeitszeit von mind. 15 Stunden)

GAP 2023: Grundsätze



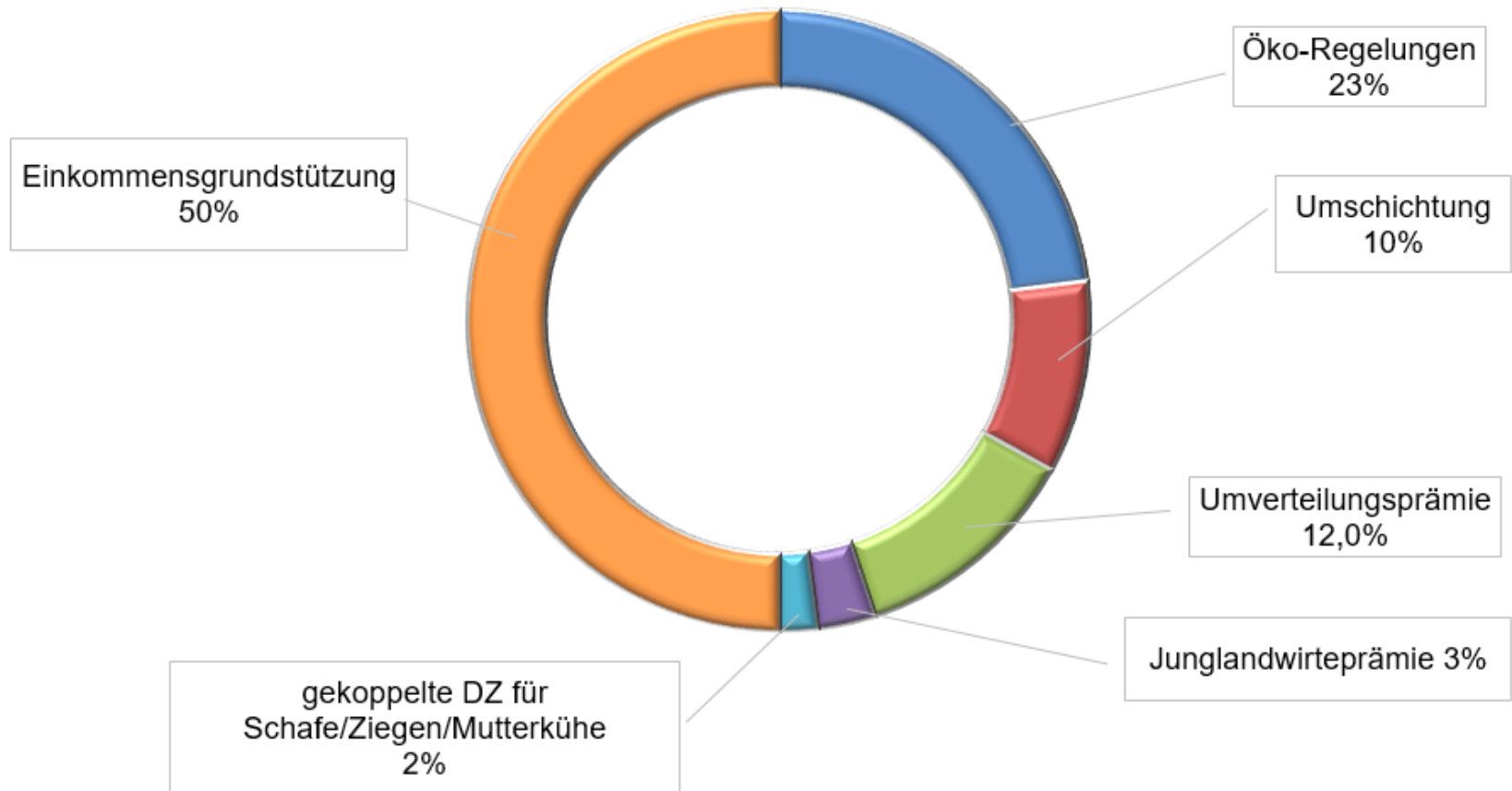
4. **Einführung von (freiwilligen) Öko-Regelungen in der 1. Säule**
 - **23 %** der DZ (DE: 1,018 Mrd. € in 2023, BW: 85 Mio. € in 2023)
 - 30 €/ha bis 1.450 €/ha je nach Maßnahme (Durchschnitt: 65 €/ha)

5. **Wiedereinführung von gekoppelten Prämien für Mutterschafe, -ziegen und -kühe**
 - **2 %** der DZ für Schaf- und Ziegenhalter, reine Mutterkuhhalter (DE: 88 Mio. € in 2023, BW: 9 Mio. €/Jahr)
 - ca. **34 €** je Tier für Mutterschafe und –Ziegen
 - ca. **77 €** je Tier für Mutterkühe
 - Tierprämien in DZ sind mit Tiermaßnahmen in 2. Säule (FAKT, LPR) kombinierbar

6. **Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basisprämie 1. Säule)**
 - nach Abzug der Budgets für die Umschichtung in die 2. Säule, Umverteilungsprämie für die ersten Hektare, Junglandwirteförderung und Öko-Regelungen werden als Basisprämie **ca. 150 €/ha** ausgezahlt (bisher in 2021: ca. 170 €/ha)
 - ist kombinierbar mit den Öko-Regelungen

Übersicht Direktzahlungen DE 2023

Direktzahlungen DE 2023 in Prozent



Pause



GAP-Konditionalität (bisher Cross Compliance)

GAP – Konditionalität (bisher Cross Compliance)

Erhaltung von Dauergrünland	Moor- und Feuchtgebieteschutz	Wasser-RRL	RL Erhalt wildl. Vogelarten	VO Lebensmittelrecht	RL hormonell-wirkende Stoffe
Fruchtwechsel	Erosionsschutz	Nitrat-RL	RL Lebensräume und Wildtiere	VO Anwendung PSM	VO Inverkehrbr. PSM
Brachen und LE	DG in Natura-2000-Gebieten	VO Kennz. Schafe Ziegen	VO BSE	VO MKS	VO Rinderkennzeichnung
Kein Abbrennen von Stoppelfeld.	Pufferstreifen an Wasserläufen	RL Schutz Schweine	RL Kälberschutz	RL Schutz landw. Tiere	RL Kennz./Reg Schweine
Dauerhafte Bodenbedeckung					

Quelle:
nach KOM-Vorschlag 1. Juni 2018
und Trilogieergebnis Juli 2021

GAB = Grundanforderung an die Betriebsführung

GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

GLÖZ = neu oder **GLÖZ** modifiziert

GAB = entfallen
MLR - Referat 20



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Landkreis
Sigmaringen

Konditionalität: GLÖZ - Standards

- **GLÖZ 1:** Erhaltung von Dauergrünland
- **GLÖZ 2:** Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
- **GLÖZ 3:** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- **GLÖZ 4:** Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- **GLÖZ 5:** Begrenzung von Erosion
- **GLÖZ 6:** Mindestbedeckung in sensiblen Zeiten
- **GLÖZ 7:** Fruchtwechsel auf Ackerland
- **GLÖZ 8:** Mindestanteil nichtproduktiver Flächen
- **GLÖZ 9:** Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

(GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen)

Konditionalität = Cross Compliance + Greening-Anforderungen
>>> verpflichtend für die Antragsteller, die Direktzahlungen beantragen. Nichteinhaltung führt zu Kürzungen der Prämien.

GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland)

- **Referenzjahr** für Dauergrünlandanteil: **2018**
- Berechnung Dauergrünlandanteil auf Ebene Region (Bundesland)
- Bei **Abnahme DGL größer 4 %** gegenüber Referenzjahr **keine weiteren Genehmigungen/Bagatellregelungen** mehr möglich
- **Bagatellregelung:** 500 m² je Antragsteller und Jahr
- **Umwandlung von Dauergrünland:**
 - **Altes Dauergrünland** (entstanden bis 31.12.2014): Umwandlung mit Genehmigung und Anlage von Ersatzgrünland
 - **Neues Dauergrünland** (entstanden ab 01.01.2015): Umwandlung mit Genehmigung ohne Ersatzgrünland
 - **Neues Grünland, das ab 01.01.2021** entstanden ist: **Nach Umwandlung Anzeigepflicht** im folgenden Gemeinsamen Antrag (ausgenommen ist: Ersatzgrünland, rückumgewandeltes DGL, Dauergrünland aus Acker mit ELER-Förderung)
- Genaue Regelungen erfolgen in einer weiteren Verordnung.

GLÖZ 2 (Schutz von Mooren und Feuchtgebieten)

- **Ausweisung einer Gebietskulisse nach bestimmten Kriterien bis 2023**
 - Böden mit einem Mindestgehalt von 7,5% organischen Bodenkohlenstoff bzw. 15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils, oder
 - auf Basis von Daten aufgrund der Bodenarten des Klassenzeichens bzw. aufgrund von Bodentypen und Legendeneinheiten nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken
- **Dauergrünland darf nicht umgewandelt** oder gepflügt werden
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- **keine Veränderungen durch**
 - Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - Auf- und Übersandung
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- Genehmigung für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung notwendig

GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

- keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln **in einem 3 m – Pufferstreifen zu Gewässern** (bisher Kontrolle über Fachrecht)
- Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§5 Absatz 4 DüV, §4a Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV)
- Landesrechtl. Ausnahmen möglich in Gebieten mit erheblichen Umfang von Be- und Entwässerungsgräben
- Pufferstreifen auf Acker können auf GLÖZ 8 (Stilllegung Konditionalität) angerechnet werden

GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)

neue Kulisse, Maßnahmen bleiben

- Ausweisung von **Erosionskulissen Wasser und Wind (neu: Faktor Regenerosivität)**
- **Acker Kulisse Wasser1: kein Pflügen vom 01.12. bis 15.02.;** Pflügen nach Ernte Vorfrucht nur bei Aussaat vor 01.12. zulässig
- **Acker Kulisse Wasser2: kein Pflügen vom 01.12. bis 15.02.; vom 16.02. bis 30.11 nur bei unmittelbar folgender Aussaat** (Aussaat bis max. 30.11.), Pflügen vor Reihenkulturen größer 45 cm Reihenabstand verboten.
- **Acker Kulisse Wind: Pflügen nur bei Aussaat vor 01.03.;** diverse weitere Regelungen und Ausnahmen.
- Oben genannte Verbote gelten nicht, wenn Flächen in die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen einbezogen sind.
- Landesrechtliche Ausnahmen möglich.

GLÖZ 6

(Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten)

- **Mindestbodenbedeckung im Winter (01.12. – 15.01.) auf Ackerflächen** durch:
 - mehrjährige Kulturen
 - Winterkulturen
 - Zwischenfrüchte
 - Stoppelbrachen von Getreide (ohne Mais) oder Körnerleguminosen ohne Bodenbearbeitung
 - sonstige Begrünungen
 - sowie Mulchauflagen
- **Ausnahmen:**
 - späträumende Kulturen: Ernte nach 01.10. und Mulchauflage bis 15.01.
 - Dämme für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem 01.10. gezogen werden
 - Flächen in der Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen
- **Daher vor Sommerkulturen >>> Pflügen entweder**
 - ab dem 16.01. oder
 - Sommerfurche vor der Aussaat von Zwischenfrüchten oder
 - Bodenbearbeitung im Herbst mit Mulchauflage (d.h. kein Pflug im Herbst)
- **Pflegeverbotszeitraum** (Mähen, Zerkleinern) auf aus der Erzeugung genommenen Acker- und Grünlandflächen: **01.04. bis 15.08.** (Ausnahmen möglich, bisher 01.04.-30.06.)

GLÖZ 7

(Fruchtartenwechsel auf Ackerland)

- auf der gesamten Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr, **d.h. 2023 auf jedem Schlag eine andere Kultur als in 2022!**
- **Ausnahme:**
 - Anbau einer Zweitkultur mit Ernte im selben Jahr oder
 - Anbau einer Zwischenfrucht oder durch Begrünung in Form einer Untersaat in eine Hauptkultur (Aussaat vor 15. Oktober; Einarbeitung nicht vor 16. Februar; Obergrenze 50% der Ackerfläche) – dann wäre in 2023 auf demselben Schlag wieder Mais möglich
- Länder können per Rechtsverordnung **Ausnahmen für bestimmte Kulturen für max. 50 % der Ackerfläche** eines Betriebs zulassen: für einen **zweijährigen Fruchtwechsel**, d.h. spätestens im 3. Jahr muss eine andere Kultur auf dem Schlag angebaut werden.
- Länder können Ausnahmen vom jährigen Fruchtwechsel festlegen für: Saatmais, Tabak und Roggen in Selbstfolge
- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen
- GLÖZ 7 gilt nicht für Betriebe:
 - mit **max. 10 ha Ackerland**
 - für **zertifizierte Ökobetriebe**
 - **max. 50 ha Acker**, wenn mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
 - **max. 50 ha Acker**, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
 - **GLÖZ- und ÖR-Stilllegung (GLÖZ 8 und ÖR 1)**



GLÖZ 8

(Mindestanteil Stilllegung „nicht produktive Flächen“)

- **4 % Mindestanteil nicht produktiver Ackerflächen** durch Brachen oder LEs auf Ackerland (Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden), Schlag mind. 0,10 ha groß
- **ausschließlich Selbstbegrünung** während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht im Vorjahr
- **Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind während des gesamten Stilllegungszeitraums untersagt**
- **Mulchen/Zerkleinern** möglich (außer im Pflegeverbotszeitraum 01.04. bis 15.08.)
- mehrjährige Stilllegung möglich
- **ab dem 15. August** Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung möglich, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt oder Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen
- Ermächtigung für zuständige Behörde ab dem 1. August Beweidung oder Schnittnutzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuzulassen
- Fortführung der Regelungen für CC-Landschaftselemente bezüglich Typen, Verpflichtungen und Pflege
- **gilt auch für Ökobetriebe (keine Ausnahme)**
- GLÖZ 8 gilt nicht für Betriebe:
 - mit max. 10 ha Ackerland
 - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
 - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient



GLÖZ 9

(Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland)

- Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten
- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Ausnahme für DGL, welches im Rahmen von AUKM umgewandelt wurde
- Genehmigungspflicht für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung
- Verordnungsermächtigung für Landesregierungen einzelne Gebiete oder Teile von Gebieten das in ihnen gelegene DGL nicht als umweltsensibel festzulegen
- Regelungen zu Verwaltungsverfahren folgen



Öko-Regelungen (ÖR)

- EU-Budget für die Öko-Regelungen 23 % der Direktzahlungen in BW
- **Öko-Regelungen sind freiwillig.** Sie können deshalb auch von Betrieben beantragt werden, die von der Konditionalität befreit sind
- die Maßnahmen sind von den Betrieben jeweils immer für ein Jahr anzuwenden.
- keine Förderung von Öko-Regelung-Maßnahmen in der 2. Säule z.B. in FAKT
- Bestandteil des GAP Strategieplans
- Öko-Regelungen müssen **über Konditionalität (GLÖZ) hinausgehen.**
- Teilnahme an **mehreren** Öko-Regelungen möglich
- noch nicht endgültig geklärt sind die Kombinationsmöglichkeiten von Öko-Regelungen mit dem FAKT-Agrarumweltprogramm und Kombinationsmöglichkeiten von Ökobetrieben an Öko-Regelungen

Öko-Regelungen 1. Säule

Maßnahmen Deutschland

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen über GLÖZ 8-Brachen von 4 % Acker (AL) hinaus:

a	<u>Stilllegung auf AL:</u>	weiterer %-Punkt (5 %):	1.300 €/ha*
		weiterer %-Punkt (5-6 %):	500 €/ha*
		weiterer % Punkt (6-10 %):	300 €/ha*
b	<u>Blühstreifen/-flächen AL und DK:</u>	(auf stillgelegtem AL oder DK als Zuschlag kombinierbar mit ÖR 1a)	150 €/ha*
c	<u>Altgrasstreifen DGL:</u>	1 % (mind. 1 % der DGL-Fläche):	900 €/ha*
		1-3 %:	400 €/ha*
		3-6 %:	200 €/ha*

* Hinweis: Es handelt sich um Planwerte 2013 (+10 % möglich) gemäß Direktzahlungen-VO

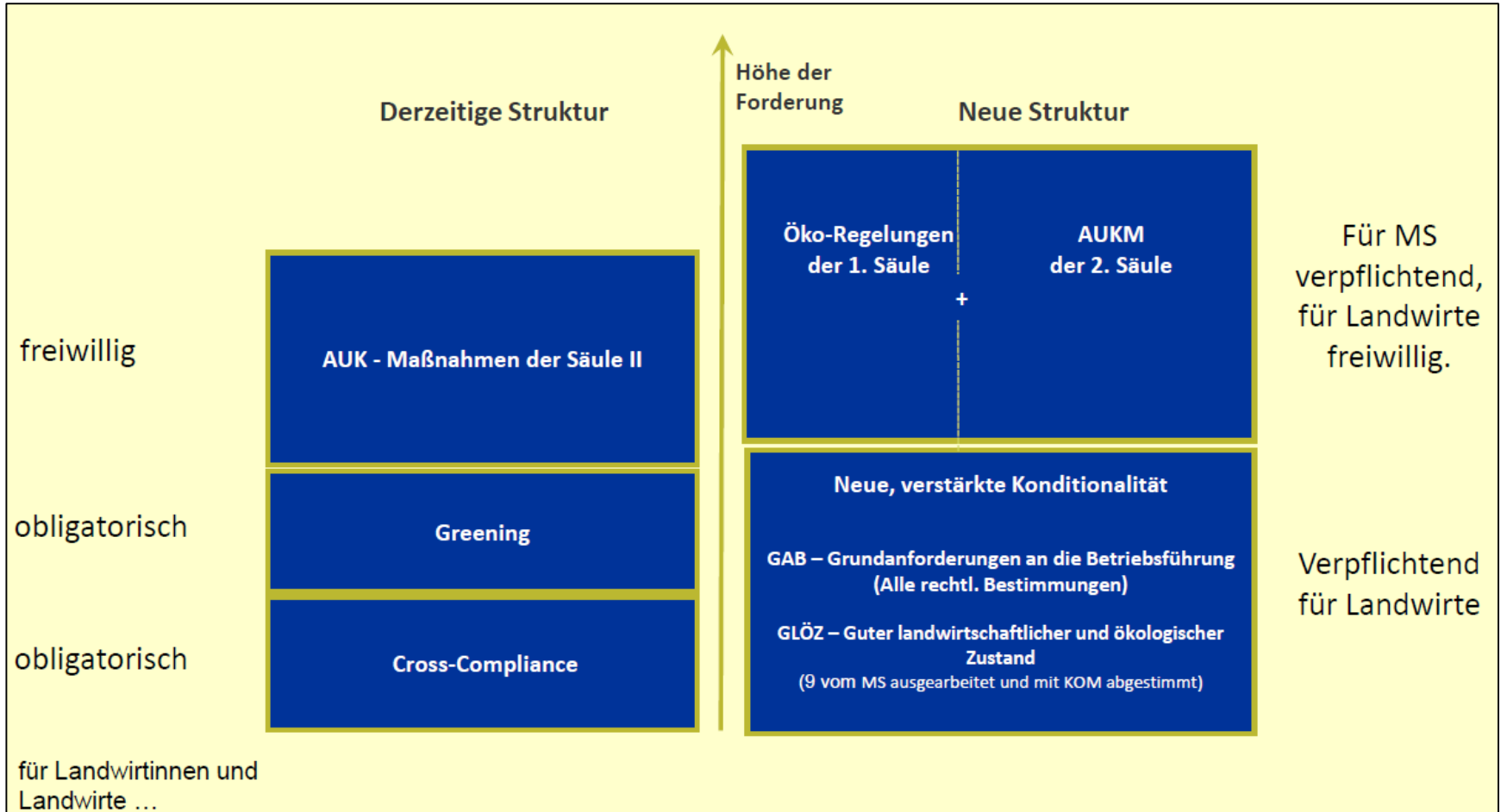
Öko-Regelungen 1. Säule

Maßnahmen Deutschland

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| 2. | <u>Vielfältiger Ackerbau mit fünf Hauptfruchtarten</u> (mind. 10 % Leguminosen, jede Art mind. 10 %, max. 30 %, Getreide max. 66 %): | 30 €/ha* |
| 3. | Beibehaltung von <u>Agroforst</u> auf Ackerland und Dauergrünland: | 60 €/ha* |
| 4. | <u>Extensivierung des gesamten Dauergrünlands</u> des Betriebs (Viehbesatz mind. 0,3 bis max. 1,4 RGV/ha DGL): | 115 €/ha* |
| 5. | Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens <u>vier regionalen Kennarten</u> : | 240 €/ha* |
| 6. | Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs <u>ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel</u> (Maßnahme kann schlagspezifisch beantragt werden): | 130 €/ha*
50 €/ha *# |
| 7. | Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in <u>Natura 2000-Gebieten</u> : | 40 €/ha* |

*Hinweis: Es handelt sich um Planwerte 2013 (+10 % möglich) gemäß Direktzahlungen-VO
Leguminosen als Ackerfutter; Gras; Grünfutter

Höheres Umweltambitionsniveau der zukünftigen GAP



Quelle: nach EU-KOM

Ausblick 2. Säule – Ländlicher Raum



Neue Akzente im geplanten Förderkonzept der 2. Säule in Baden-Württemberg

- ✓ Erhaltung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Betriebe
- ✓ Stärkung der **regionalen Wertschöpfungsketten**
- ✓ Stärkung der umwelt- und klimabezogenen Maßnahmen mit Schwerpunkt Förderung der **Biodiversität** und **Reduktion des chem.-synth. Pflanzenschutzes** (Biodiversitätsstärkungsgesetz)
- ✓ Ausbau des **Ökolandbaus** (Ziel: 30 bis 40 % auf der Fläche bis 2030)
- ✓ Beitrag der Landwirtschaft zum **Klimaschutz** und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel (neue FAKT-Maßnahmen, Ernteversicherung)
- ✓ Stärkung des **Tierwohls / Zukunftsorientierte Nutztierhaltung** (neue FAKT-Maßnahmen, Änderungen im AFP)
- ✓ Stärkung der **Klimaresilienz der Wälder** (neue Maßnahme Klimaprämie Privatwald)
- ✓ Stärkung des **Wissenstransfers** und des **Wissensaustausches** (neue Maßnahmen Weiterbildung)

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

- **10 Maßnahmen werden künftig gestrichen**, da diese als Öko-Regelung im Rahmen der Direktzahlungen angeboten werden oder aus anderen Gründen wegfallen.
- **17 neue Maßnahmen kommen in FAKT II hinzu.** Das FAKT II Programm umfasst künftig 42 Fördermaßnahmen (bisher in FAKT: 35 Maßnahmen)

gestrichene FAKT-Maßnahmen ab 2023:

- A1 - Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige FF) → **künftig Ökoregelung (ÖR) 2**
- B1.1 - extensive Bewirtschaftung DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF → **ÖR 4**
- B3.1 - Bewirtschaftung artenreiches GL (mind. 4 Kennarten) → **ÖR 5**
- D1 - Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel auf Acker und Dauerkultur → **ÖR 6**
- E1.1 - Herbstbegrünung im Acker → **GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung)**
- E2.1 - Brachebegrünung mit Blümmischung → **ÖR 1**
- F2 - N-Depotdüngung mit Injektion → **geringe Teilnahme, Unsicherheiten bei Durchführung**
- F5 - Freiwillige Hoftorbilanz → **wird verpflichtend gefordert über Stoffstrombilanz (DüV)**
- C2 -Weinbausteillagen → **Zusammenführung mit Handarbeitsweinbau (Landesprogramm)**
- F1 - Winterbegrünung → **Zusammenführung mit E1.2 Begrünungsmischungen**

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

bisherige Maßnahmen, die ab 2023 wieder in FAKT II angeboten werden:

- extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandfläche ohne N-Düngung ab 0,3 RGV/ha DGL (geplante Prämienhöhe: 150 €/ha, wie bisher in FAKT I)
- Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten (geplante Prämienhöhe: 260 €/ha, wie bisher)
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen (geplante Prämienhöhe: 5 €/Baum, bisher: 2,50 €/Baum)
- Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (geplante Prämienhöhe: 100 €/ha, bisher: 90 €/ha)
- Herbizidverzicht im Ackerbau (geplante Prämienhöhe: 80 €/ha, wie bisher)
- Ausbringung von Trichogramma in Mais (geplante Prämienhöhe: 60 €/ha, wie bisher)
- Nützlingseinsatz unter Glas (geplante Prämienhöhe: 2.700 €/ha, bisher: 2.500 €/ha)
- Pheromoneinsatz im Obstbau (geplante Prämienhöhe: 100 €/ha, wie bisher)
- extensive Nutzung von Biotopen (geplante Prämienhöhe: 300 €/ha, bisher: 280 €/ha)
- extensive Nutzung von kartierten FFH-Wiesen (geplante Prämienhöhe: 300 €/ha, bisher: 280 €/ha)
- Silageverzicht im gesamten Betrieb/Heumilch (geplante Prämienhöhe: 80 €/ha, wie bisher)
- Messerbalkenschnitt, kombinierbar mit allen FAKT Dauergrünlandflächen (geplante Prämienhöhe: 50 €/ha, wie bisher)

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

bisherige Maßnahmen, die ab 2023 wieder in FAKT II angeboten werden:

- Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung) mit neuer Konzeption (geplante Prämienhöhe: 50 €/ha, bisher: 80 €/ha)
- Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren mit neuer Konzeption (geplante Prämienhöhe: 100 €/ha, bisher: 120 €/ha)
- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (Vorderwälder Rind, Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braun alter Zuchtrichtung, Altwürttemberger Pferd, Schwarzwälder Fuchs, Schwäbisch Hällisches Schwein, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse), (geplante Förderung: Fördersätze v.a. beim Milchkühen erhöht von 170 auf 400 €, außer Vorderwälder)
- Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (geplante Prämienhöhe: 650 €/ha, bisher: 540 €/ha)
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (geplante Prämienhöhe: 730 €/ha, wie bisher)
- Ökolandbau – Einführung (geplante Prämienhöhe: 430 €/ha für Acker-/Grünland, bisher: 350 €/ha)
- Ökolandbau – Beibehaltung (geplante Prämienhöhe: 240 €/ha für Acker-/Grünland, bisher: 230 €/ha)
- Ökolandbau – Transaktionskosten (geplante Förderung: 40 €/ha, max. 600 € je Betrieb, bisher: Kontrollkostenzuschuss von 60 €, max. 600 € je Betrieb)

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

bisherige G–Tierwohlmaßnahmen mit 1-jährigem Verpflichtungszeitraum, die in FAKT II ab 2023 wieder angeboten werden:

- **Sommerweideprämie** (geplante Prämienhöhe: 50 € je GV bzw. 40 € je GV bei Öko, wie bisher)
- **Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe** (geplante Prämienhöhe: 14 € je Mastschwein – mind. 20 Stallplätze, bisher: 9 € je Mastschwein – mind. 30 Stallplätze)
- **Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe** (geplante Prämienhöhe: 23 € je Mastschwein – mind. 20 Stallplätze, bisher: 14 € je Mastschwein – mind. 30 Stallplätze)
- **Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe** (geplante Prämienhöhe: 25 € je 100 Tiere – mind. 150 Stallplätze, bisher: 20 € je 100 Tiere – mind. 300 Stallplätze)
- **Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe** (geplante Prämienhöhe: 65 € je 100 Tiere – mind. 150 Stallplätze, bisher: 50 € je 100 Tiere – mind. 300 Stallplätze)

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

Neue FAKT-Maßnahmen ab 2023:

- **Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel auf Dauergrünland** (geplante Prämienhöhe: 80 €/ha)
- **Anbau von Mais mit Gemengepartnern** (Mischung von Mais mit vorgegebenen Arten v.a. rankende Bohnen, Aussaat nur als fertige Mischung mit max. 75 % Maissamen), (geplante Prämienhöhe: 130 €/ha)
- **Mehrfähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau** (Ziel: mehrjähriger Anbau, aber keine feste Standzeit, Ansaatmischung entspr. amtlich empfohlenen Mischungen mit mind. 4 Mischungspartner, Aufwuchs ausschl. zur Futternutzung, mind. 1 Schnitt/Jahr oder Weide), (geplante Prämienhöhe: 100 €/ha, 40 €/ha bei Öko)
- **Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (Wein- u. Erwerbsobstanbau),** (geplante Förderung: 300 €/ha)
- **Fungizidverzicht in Winterweizen, Dinkel und Triticale bis zum Ährenschieben** (geplante Prämienhöhe: 50 €/ha)
- **Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide ohne Untersaat/Lichtäcker** (Drillreihenabstand mind. 25 cm, max. 45 cm, reduzierte Saatstärke und N-Düngung entspr. der neuen Ertragserwartung), (geplante Prämienhöhe: 150 €/ha)
- **Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide mit blühender Untersaat** (Einsaat einer blühenden Untersaat i.d.R. im Frühjahr, geeignete Arten bzw. Mischungen entspr. Empfehlungen LTZ), (geplante Prämienhöhe: 230 €/ha)

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

Neue FAKT-Maßnahmen ab 2023:

- **Extensive Biomassenpflanzen als Alternative zum Mais: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen** (Einsaat einer vorgegebenen mehrjährigen Wildpflanzenmischung mit mind. 20 Arten), (geplante Prämienhöhe: 500 €/ha)
- **Extensive Biomassenpflanzen als Alternative zum Mais: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen** (Mindeststandzeit 5 Jahre auf demselben Schlag, Streifenanbau mehrjährige Biomassepflanze, Streifenanbau einer vorgegebenen mehrjährigen Wildpflanzenmischung mit mind. 20 Arten), (geplante Prämienhöhe: 260 €/ha)
- **Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe** (höheres Platzangebot mit Strukturelementen, planbefestigte Liegefläche mit Einstreu, je 12 Tiere eine Tränke mit offener Wasserfläche, Verfahrenstechnik zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen, freies Abferkeln, Außenklima/Auslauf), (geplante Prämienhöhe: 280 €/Muttersau)
- **Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe** (höheres Platzangebot, planbefestigte Liegefläche mit Einstreu, je 12 Tiere ein Tränke mit offener Wasserfläche, Verfahrenstechnik zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tage, Außenklimastall, alternativ Auslauf), (geplante Prämienhöhe: 8 €/Tier)

Ausblick 2023 – FAKT II

geplante Neuerungen und Änderungen

Neue Maßnahmen ab 2024:

- Tiergerechte Haltung von Kälbern (geplante Prämienhöhe: 35 €/Kalb)
- Tiergerechte Aufzucht und Mast von Rindern aus Milchviehbetrieben – Einstiegsstufe (geplante Prämienhöhe: 150 €/Schlachttier)
- Tiergerechte Aufzucht und Mast von Rindern aus Milchviehbetrieben – Premiumstufe (geplante Prämienhöhe: 250 €/Schlachttier)
- Tiergerechte Junghennenaufzucht von Zweinutzungshühnern (geplante Prämienhöhe: 130 €/100 Tiere)
- Tiergerechte Haltung von Zweinutzungshühnern (geplante Prämienhöhe: 8 €/Tier)
- Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Variante Bruderhahn (geplante Prämienhöhe: 130 €/100 Tiere)

Alle Angaben sind vorläufig, da die geplanten Förderprogramme noch von der EU-Kommission genehmigt werden müssen!

Pause



Gemeinsamer Antrag 2022

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

- Flächenkontrollen – Auffälligkeiten
 - Blühflächen
 - Referenzpflegeaufträge (RPA) in FIONA
- Cross Compliance
 - Umwelt
 - Tierkennzeichnung, Tierschutz
- Kontrolle durch Monitoring



Jürgen Boschert

LRA SIG, Fachbereich Landwirtschaft
Tel. 07571/102-8630



Landkreis
Sigmaringen

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Blühflächen FAKT	Art	Aussaat bis	Aussaat- stärke kg/ha	Mulchen Einarbeiten
E 1.1 Begrünung	Egal	Mitte Sept.	Keine Vorgaben	Ab Ende Nov.
E 1.2 Begrünungs- mischung	≥ 5 Arten vorgegebene Mischungen	Ende August	Keine Vorgaben	Ab Ende Nov.
E 2.1 Brache- begrünung	Vorgegebene Mischungen	15. Mai oder Herbst	Keine Vorgaben	Ab Ende Nov.
E 7 Blüh-/Brut- Rückzugsflächen	Vorgegebene Mischung	15. Mai oder Herbst	10 kg/ha	Ab 16. Jan. 1/3 bis 1/2
E 8 mehrjährige Brachebegrünung	Vorgegebene Mischung	15. Mai oder Herbst	8 - 10 kg/ha	Keine in 5 Jahren
F 1 Winterbegrünung	≥ 5 Arten vorgegebene Mischungen	31. August	Keine Vorgaben	Ab 16. Jan.

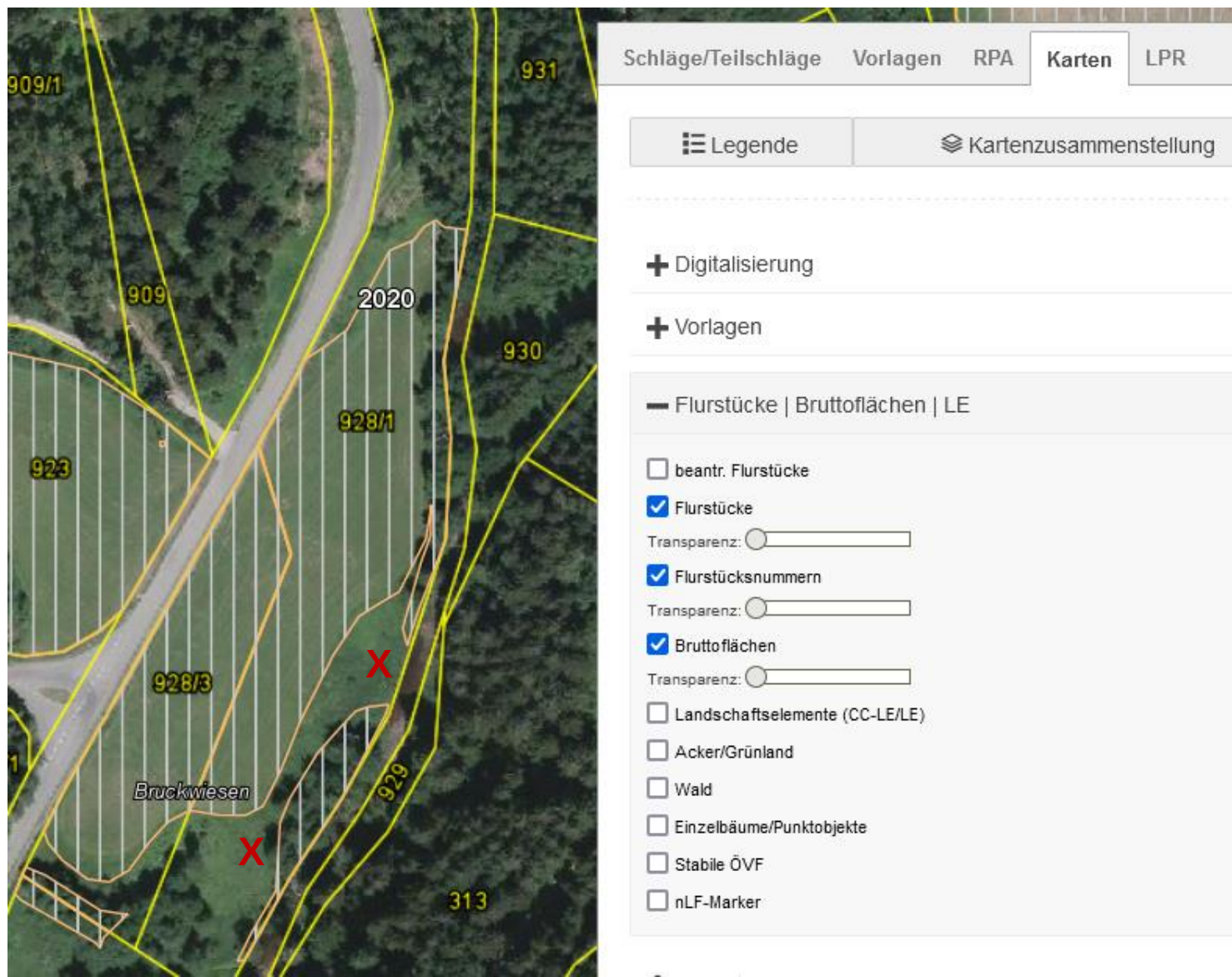
Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

- Flächenkontrollen – Auffälligkeiten
 - Blühflächen – Zustand bei VOK

Brache Blühflächen ÖVF	Art	Aussaat bis	Aussaat- stärke kg/ha	Mulchen Einarbeiten
Begrünung / Zwischenfrucht	≥ 2 Egal	01.10	Keine Vorgaben	Ab 16. Jan
Brache	egal	15.05.	keine	Ab 01. Jan. Ab 01. Aug.
Brache mit 1-jährigen Honigpflanzen	10 Gruppe A	31.05.	Keine Vorgaben	Ab 01. Jan. Ab 01. Okt.
Brache mit mehrjährigen Honigpflanzen	5 Gruppe A 15 Gruppe B	31.05.	Keine Vorgaben	Ab 01. Jan. Ab 01. Okt. (3. Jahr)

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

RPA – Referenzpflegeaufträge in FIONA



Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

RPA – Referenzpflegeaufträge in FIONA



Schläge/Teilschläge Vorlagen **RPA** Karten LPR

+ neu erfassen

Schläge/Teilschläge Vorlagen **RPA** Karten LPR

Referenzpflegeauftrag / Flächenhinweis ⓘ

RPA

Hinweis

Bruttoflächenhinweis
CC-LE-Hinweis
FAKT-Höchstfläche
LPR-Flächenhinweis

Keine D Inhalt Bemerkung

Bitte wählen

Erfassung

📍 Punkt setzen

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

RPA – Referenzpflegeaufträge in FIONA



Schläge/Teilschläge Vorlagen **RPA** Karten LPR

Referenzpflegeauftrag / Flächenhinweis ⓘ

Hinweis

Inhalt Bruttoflächenhinweis

Bemerkung Fläche wird bewirtschaftet

Erfassung

📍 Punkt setzen

💾 Speichern ✕ Abbrechen

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

RPA – Referenzpflegeaufträge in FIONA



The screenshot displays the FIONA software interface for managing RPA (Referenzpflegeaufträge). The interface is divided into two main sections: a map view on the left and a data entry form on the right.

Map View: The map shows a landscape with various land parcels outlined in yellow. Several parcels are labeled with numbers: 909, 930, 928/1, 23, 922020, 929, and 313. A red dot on the map is labeled "Fläche wird bewirtschaftet" (Area is being cultivated). The area is also labeled "Bruckwiesen".

Data Entry Form: The form is titled "Schläge/Teilschläge" and includes tabs for "Vorlagen", "RPA", "Karten", and "LPR". The "RPA" tab is currently selected. Below the tabs, there is a button labeled "+ neu erfassen". A filter option "Nur Objekte im Kartenausschnitt zeigen" (Show only objects in the map view) is also present. The form has two columns: "RPA-Inhalt" and "Bemerkung". The "RPA-Inhalt" column contains a text input field. The "Bemerkung" column contains a text input field with the value "Fläche wird bewirtschaftet". An information icon (i) is located next to the "Bemerkung" column header.

RPA-Inhalt	Bemerkung
	Fläche wird bewirtschaftet

Ergebnisse VOK

RPA – Referenzpflegeaufträge



**keine beihilfefähige
Flächen**



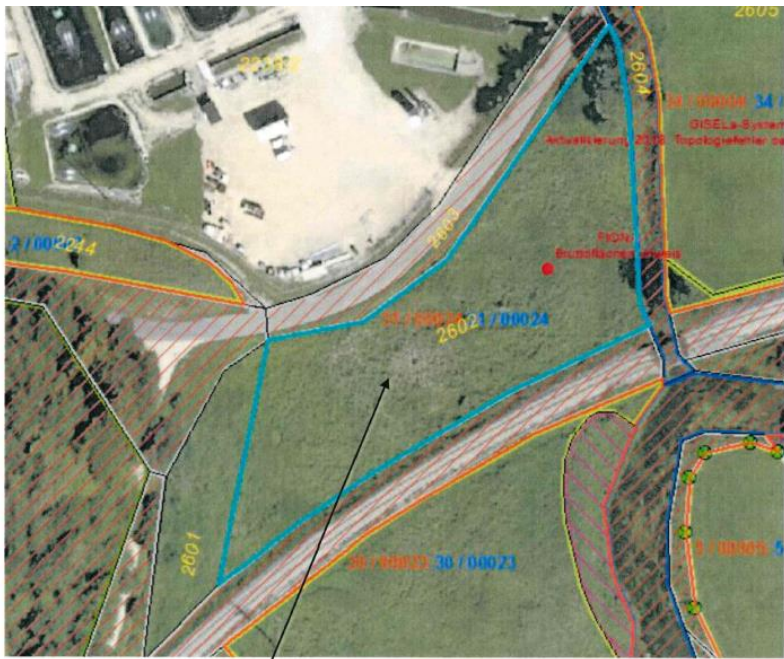
Landkreis
Sigmaringen



keine beihilfefähige Flächen



keine beihilfefähige Flächen



ab 2021 als Wiese beantragt bitte prüfen



keine beihilfefähige Fläche

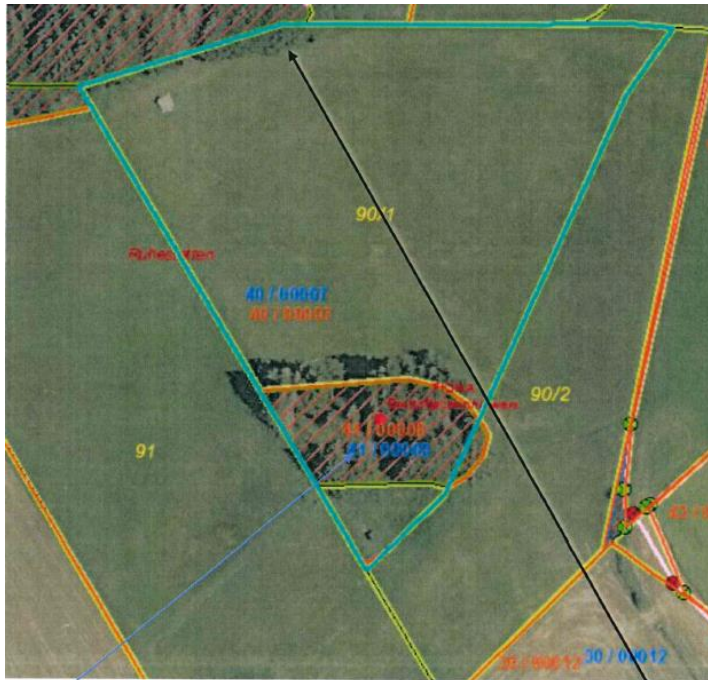


keine beihilfefähige Flächen



**keine
beihilfefähige
Fläche**





als Wiese beantragt bitte prüfen

Nutzung?





Extensives Grünland - Beihilfefähigkeit und Abgrenzung der Bruttofläche



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

www.landwirtschaft-bw.de
/ Gemeinsamer Antrag

Merkblätter, Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2022

Allgemeines zum Gemeinsamen Antrag 2022



☞ [FIONA - Kurzanleitung grafische Antragstellung 2022](#)

☞ [FIONA - Wegweiser 2022](#)

☞ [GA - Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2022](#)

☞ [GA - Gemeinsamer Antrag 2022 \(zur Information\)](#)

☞ [GA - Infoblatt Natura 2000 zum Gemeinsamen Antrag 2022](#)

☞ [GA - Nutzcodeliste zum Gemeinsamen Antrag 2022](#)

☞ [GA - Wichtige Hinweise zum Gemeinsamen Antrag 2022](#)

☞ [Extensives Grünland - Beihilfefähigkeit und Abgrenzung der Bruttofläche](#)
(Handreichung MLR Stuttgart, 08/2020)

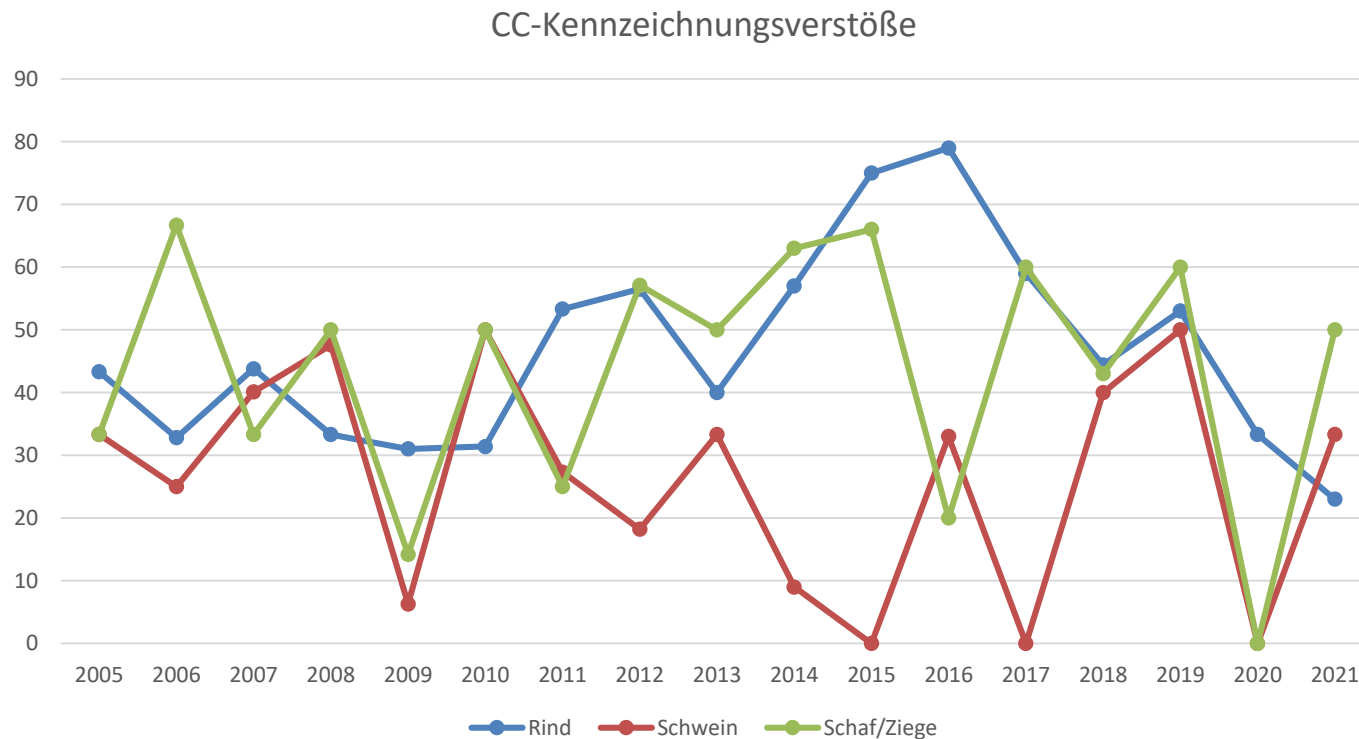


Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Gemeinsamer Antrag 2022

➤ Cross Compliance

- Umwelt
- Tierkennzeichnung, Tierschutz



Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Gemeinsamer Antrag 2022

- Flächenkontrollen – Auffälligkeiten
 - Blühflächen
 - Referenzpflegeaufträge (RPA) in FIONA
- Cross Compliance
 - Umwelt
 - Tierkennzeichnung, Tierschutz
- **Kontrolle durch Monitoring** 

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

- Überprüfung der Fördervoraussetzungen und der **Beihilfefähigkeit** von Flächen durch Beobachtung der beantragten Flächen mittels automatisierter Auswertung von **Satellitenbilddaten**
= *Flächenmonitoring*
- In EU möglich seit 2018
- In D erstmals angewendet 2021
 - Direktzahlungen bei Kleinerzeuger (DZ/KE)
 - In SIG ca. 90 Betriebe
- Ausdehnung in 2022
 - Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
 - DZ/KE wird beibehalten

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

- Ziel: ab 2023 ? kompletter Ersatz für klassische VOK
- Prüfinhalte - monitoringfähig
 - Kulturart
 - Landwirtschaftliche Tätigkeit
 - Mindesttätigkeit (bis 15. Nov. – nicht bei AZL)
 - Ganzjährige Beihilfefähigkeit
- nicht monitoringfähig
 - Baumschulkulturen
 - Flächen unter Glas, Folientunnel o.ä.
 - 20-Jahreszyklus KUP
- Auswertung durch externen Dienstleister (ähnlich FE)
- keine Flächengrößenermittlung

-  Landkreise
-  Gemarkungen

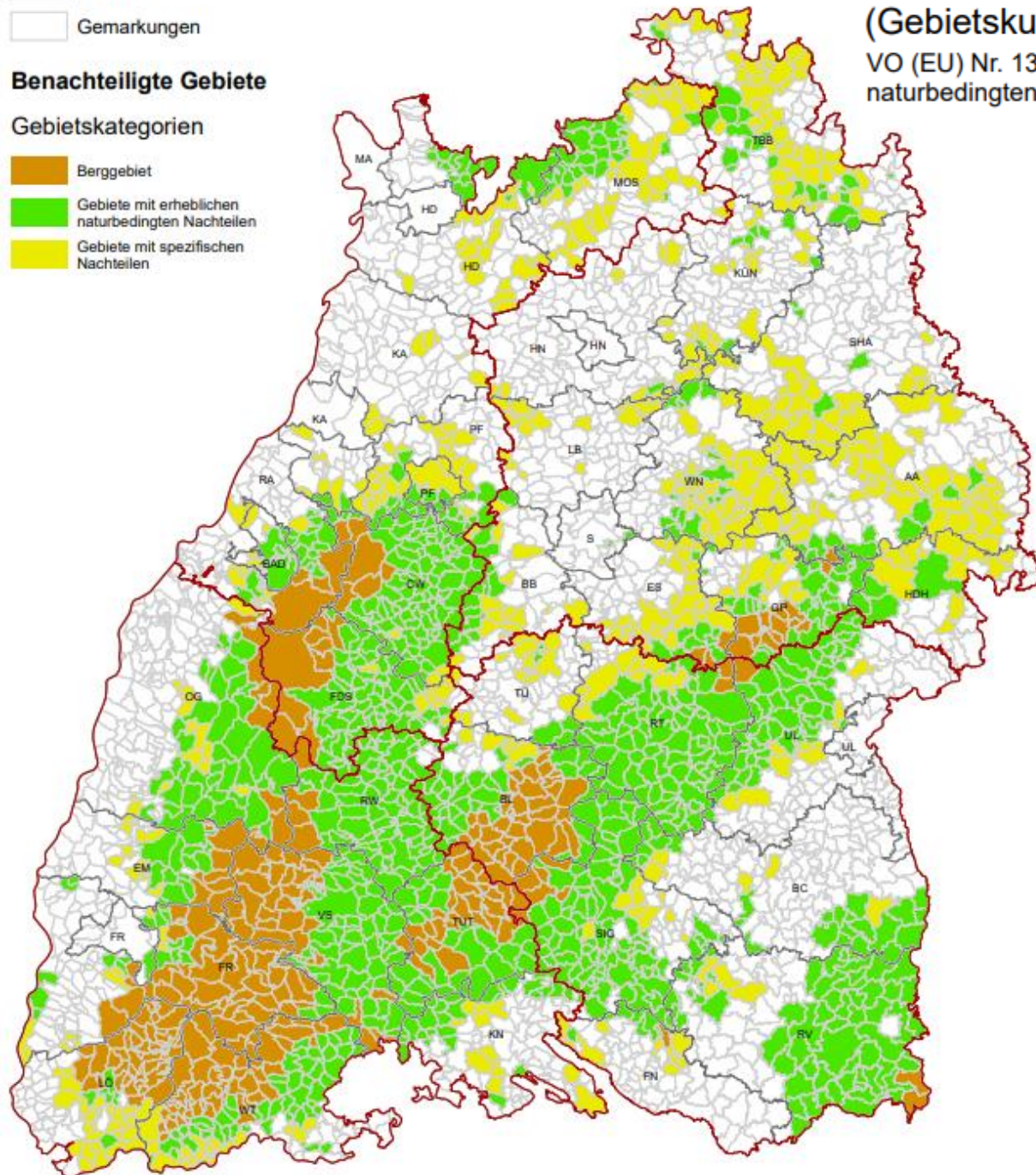
Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (Gebietskulisse ab 2019)

VO (EU) Nr. 1305 / 2013 Art. 31 - für Zahlungen für aus
naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete

Benachteiligte Gebiete

Gebietskategorien

-  Berggebiet
-  Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen
-  Gebiete mit spezifischen Nachteilen



Landkreis
Sigmaringen

Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (Gebietskategorie ab 2019)

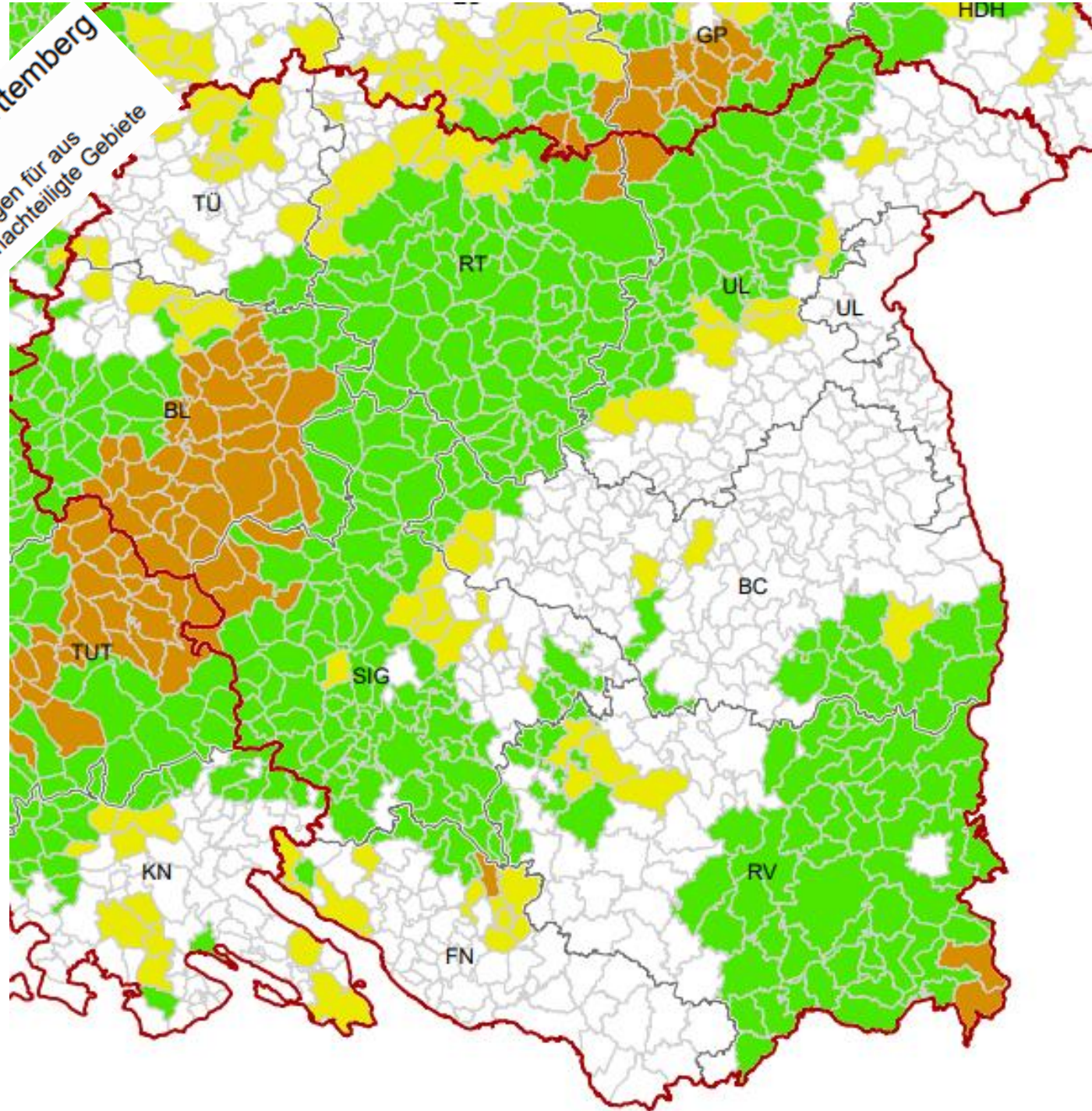
VO (EU) Nr. 1305 / 2013 Art. 31 - für Zahlungen für aus
naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete

- Landkreise
- Gemarkungen

Benachteiligte Gebiete

Gebietskategorien

- Berggebiet
- Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen
- Gebiete mit spezifischen Nachteilen



Kontrolle durch Monitoring (KdM)

- Bedeutung in 2022 für SIG:
 - Hohe Betroffenheit, da landesweit dritthöchste Anzahl an AZL-Schlägen (ca. 28.000)
 - Nur RT und BL haben mehr AZL-Schläge
- keine persönlichen Info-Schreiben wie 2021
- Infos über GA-Unterlagen
 - Kapitel XV. (S.78/79) in Erläuterungen
 - Kapitel 5.13 im FIONA-Wegweiser
 - Beiblatt „Wichtige Hinweise“
- Infos in FIONA bei Aufruf der Anträge AZL / DZ-KE

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

Bedeutung für den Antragsteller (AST)

- Vorläufige Ergebnisse der Satellitenbilderdatenauswertung ab Mitte Juli in FIONA
 - wenn Kulturart nicht oder nicht eindeutig festgestellt

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

5.13 Flächenmonitoring

Aus: Wegweiser durch FIONA 2022

5.13.1 Anzeige der Ergebnisse des Flächenmonitorings

Wenn Sie durch das neue System „Kontrolle durch Monitoring“ kontrolliert werden, werden Ihnen die Ergebnisse der Satellitenbildanalyse sobald sie vorliegen im FIONA GIS im Reiter Karten unter „Kontrolle durch Monitoring“ angezeigt, wenn Sie den entsprechenden Layer auswählen.

The screenshot shows the FIONA GIS interface. At the top, there is a navigation bar with tabs: 'Schläge/Teilschläge', 'Vorlagen', 'RPA', and 'Karten'. The 'Karten' tab is selected and highlighted with a red underline. Below the navigation bar, there are two buttons: 'Legende' (Legend) and 'Kartenzusammenstellung' (Map Composition). Below these buttons, there is a list of layers with expand/collapse icons (+/-):

- + Digitalisierung
- + Flurstücke | Bruttoflächen | LE
- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- Kontrolle durch Monitoring (highlighted with a red underline)

Under the 'Kontrolle durch Monitoring' layer, there are two checkboxes:

- ☒ Kulturartenerkennung
- ☐ Mindesttätigkeit

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

Bedeutung für den Antragsteller (AST)

- Vorläufige Ergebnisse der Satellitenbilderdatenauswertung ab Mitte Juli in FIONA
 - wenn **Kulturart** nicht oder nicht eindeutig festgestellt

Schläge, die für die Kulturartenerkennung geprüft wurden werden in den Ampelfarben horizontal schraffiert dargestellt.



Befliegungsblöcke

 Befliegungsblöcke

Kulturartenerkennung

-  Beantragter Nutzcode nicht bestätigt
-  Keine (eindeutige) Aussage möglich
-  Beantragter Nutzcode bestätigt

ROT: NC nicht bestätigt – Fläche wird **abgelehnt**

Gelb: NC nicht eindeutig – VOK durch ULB

Grün: NC bestätigt

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

Bedeutung für den Antragsteller (AST)

- Vorläufige Ergebnisse der Satellitenbilderdatenauswertung ab Mitte September in FIONA,
 - wenn **Mindesttätigkeit** nicht erfüllt (nicht bei AZL)

Schläge, die für die Mindesttätigkeit geprüft wurden werden in den Ampelfarben vertikal schraffiert dargestellt.



Bitte beachten Sie, dass alle Ihre Schläge weiterhin in dem gewohnten flächigen Rot dargestellt sind. Diese Farbe hat nichts mit den Ergebnissen der Kontrollen durch Monitoring zu tun.

Kontrolle durch Monitoring (KdM)

Bedeutung für den Antragsteller

- Vorläufige Ergebnisse der Satellitenbilderdatenauswertung ab Mitte Juli/September in FIONA,
 - wenn Kulturart (NC) nicht oder nicht eindeutig
 - wenn Mindesttätigkeit (noch) nicht erfüllt

➤ Reaktionen Antragsteller bis 30. September

- Korrektur NC per schriftliche Änderungsmeldung
- NC stimmt, aber Geometrie falsch:
 - schriftliche Änderungsmeldung und
 - Änderung Geometrie in FIONA; speichern unter Vorlage / Typ „Flächenänderung“
- Gilt auch, wenn 2 oder mehr Kulturen vorhanden sind

sanktionsfrei

Vorlagentyp auswählen

☐ ÖVF

☐ FAKT

☒ Flächenänderung

☐ CC-LE

☐ BF

☐ Pfluganzeige

☐ eigene Vorlage



Kontrolle durch Monitoring (KdM)

Bedeutung für den Antragsteller

- Vorläufige Ergebnisse der Satellitenbilderdatenauswertung ab Mitte Juli/September in FIONA
- **Antragskorrektur** bis 30. September sanktionsfrei
- Korrekturen nur **wirksam** für **AZL**
- **VOK DZ** mit Flächenkontrolle, Auflagen ÖVF/CC-LE u. a. bleiben in 2022
- **VOK FAKT** und **LPR** mit Flächen- und Maßnahmenkontrollen sowie Grundanforderungen bleiben in 2022
- **CC-Kontrollen** Umwelt, Tierschutz, Tierkennzeichnung (Rind, Schwein, Schaf/Ziege), Lebens- und Futtermittelsicherheit bleiben in 2022

Vielen Dank für Ihr Interesse

Unsere heutigen Präsentationen stehen Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Weitere Infos finden Sie

**im Infodienst Landwirtschaft des Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
unter www.landwirtschaft-bw.info**